
Die Bedeutung des faktischen Vogelschutz- gebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ im bundesweiten Netz „Natura 2000“

Dr. Matthias Schreiber





Inhalt

1	Veranlassung	3
2	Material und Methode.....	4
3	Ergebnisse	5
3.1	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>).....	5
3.2	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	8
3.3	Mittelspecht (<i>Dryocopus medius</i>)	11
3.4	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	14
3.5	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	17
3.6	Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>).....	20
3.7	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	23
3.8	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>).....	26
3.9	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	29
3.10	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>).....	32
3.11	Uhu (<i>Bubo bubo</i>).....	35
3.12	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>).....	38
4	Gesamtbewertung des Gebietes	41
5	Zur Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal ...“	42
5.1	Fachliche Vorgaben zur Abgrenzung der Gebiete	46
5.2	Unzureichende Abgrenzung des Vogelschutzgebietes.....	49
5.2.1	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>).....	49
5.2.2	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	50
5.2.3	Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)	50
5.2.4	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	50
5.2.5	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	51
5.2.6	Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	52
5.2.7	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	52
5.2.8	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>).....	54
5.2.9	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	58
5.2.10	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>).....	58
5.2.11	Uhu (<i>Bubo bubo</i>).....	58
5.2.12	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	58
6	Literatur.....	59



1 Veranlassung

Mit einer Bekanntmachung vom 04.12.2020 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 46 (24) vom 08.12.2020, S. 344 – 348) erfolgte die Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren. In der Begründung zum Gebiet heißt es:

„Für das zu meldende VSG Gebiet ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein ‚faktisches Vogelschutzgebiet‘ handelt. Hierunter werden Gebiete verstanden, die im ursprünglichen Meldeprozess vor 2004 nicht als VSG ausgewiesen wurden, obwohl sie aufgrund der Datenlage hätten ausgewiesen werden müssen, weil sie ebenfalls zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehören. Dort gilt das Schutzregime gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie. Aus diesem Grunde können sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt Auswirkungen auf Pläne und Projekte ergeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt aus diesem Grunde, gemäß § 32 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) iVm § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW), in der geltenden Fassung, der Europäischen Kommission – über die Bundesrepublik Deutschland – ein weiteres Gebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu melden.

Das LANUV hat das Gebiet nach den in Art. 4 Abs. 1 iVm Anhang III FFH-RL bzw. nach den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechend den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien und der ständigen Rechtsprechung auf europäischer und Bundesebene geprüft und ermittelt.“

Dagegen hatte der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 18.06.2021 mehrheitlich beschlossen, die Einstellung des Ausweisungsverfahrens zu beantragen. *„Ursächlich für diesen Beschluss war die Mitteilung der EU-Kommission vom 10.01.2010 an den Verein für Natur- und Vogelschutz, wonach keine rechtliche Grundlage für die weitere Ausweisung von Vogelschutzgebieten in der Bundesrepublik Deutschland gegeben sei.“* (Schreiben des Landrates vom 24.08.2021 an die Kreistagsabgeordneten des Hochsauerlandkreises).

Vor diesem Hintergrund wurde Schreiber Umweltplanung, Bramsche, vom Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V. (VNV, Marsberg-Bredelar), beauftragt, die Brutvogelbestände des faktischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal ...“ daraufhin zu untersuchen, welchen Stellenwert das Gebiet im Schutzgebietsnetz Natura 2000 auf bundesdeutscher und nordrhein-westfälischer Ebene besitzt. Die Ergebnisse werden nachfolgend vorgestellt.



2 Material und Methode

Zur Einordnung des Gebietes „Diemel und Hoppecketal ...“ wurden die bisher ausgewiesenen deutschen EU-Vogelschutzgebiete herangezogen und dem hier zu beurteilenden Gebiet gegenübergestellt. Verglichen wurden die Arten, die lt. Standarddatenbogen (SDB) des Landes Nordrhein-Westfalen als Erhaltungsziel ausgewählt worden sind. Zur Bestandsgröße wurden die in diesem SDB festgehaltenen Angaben herangezogen, sofern nicht aufgrund der Bestandsuntersuchungen des VNV weiterführende Daten vorlagen. Für den bundes- und landesweiten Vergleich dienten die Daten der aktuellen Standarddatenbögen der bundesdeutschen Gebiete (Bearbeitungsstand: Ende 2020), die unter <https://natura2000.eea.europa.eu/#> eingesehen werden können bzw. auch in Form einer Datenbank verfügbar sind. Da die SDB vielfach Bestandsangaben in Form einer Spanne oder Größenklasse enthielten, wurde für die Auswertung in solchen Flächen der jeweilige Mittelwert gebildet und verwendet. Lage, Ausdehnung und Koordinaten für die Verbreitungsdarstellung wurden mithilfe der ebenfalls verfügbaren GIS-Daten zu den Gebieten (Bearbeitungsstand: Ende 2020) umgesetzt. Bei der Ausdehnung des Gebietes „Diemel und Hoppecketal ...“ wurden die Grenzen zugrunde gelegt, die vom VNV in Erweiterung des Gebietsvorschlages des Landes Nordrhein-Westfalen bisher vorgesehen sind.

Die Ergebnisse werden für die einzelnen Arten in Form von Verbreitungskarten (bundes- und landesweit) sowie als Liste mit den wichtigsten Gebieten und ihren Beständen dargestellt. Dabei wird nicht nur auf die vom LANUV im „zusammenfassenden Kurzdokument“ hervorgehobenen Vogelarten Grauspecht, Neuntöter und Raubwürger abgestellt, sondern auch auf die übrigen Vogelarten, die im SDB genannt werden. Denn lt. **EU-KOMMISSION** (2011) sind in diesem Dokument sämtliche Vogelarten anzugeben, die „unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG fallen“ (S. 60). Unberücksichtigt bleiben können allenfalls Vorkommen, die als „nicht signifikant“ einzustufen sind. Nach **SSYMANK ET AL.** (1998) sind als „nicht signifikant“ jedoch allenfalls Vorkommen zu werten, die z.B. aus Einzelexemplaren oder Restbeständen bestehen. Davon kann bei den im SDB genannten Arten jedoch keine Rede sein. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch darüber hinaus weitere Vogelarten mit signifikanten Vorkommen im Gebiet auftreten (siehe dazu weiter unten).

Hinsichtlich des bundesweiten Rankings der Arten ist darauf hinzuweisen, dass die SDB zumindest in Rheinland-Pfalz nicht die Schutzwirklichkeit abbilden, da die dortige gesetzliche Regelung mit Billigung des zuständigen Oberverwaltungsgerichts in Koblenz den Schutz auf sogenannte „Hauptvorkommen“ beschränkt. Da eine Reihe von Arten jedoch in den Anhängen des Gesetzes als „Nebenvorkommen“ einzustufen sind, sind sie – anders als die Einträge im SDB suggerieren – in Rheinland-Pfalz nicht geschützt (**SCHREIBER** 2018) und müssten daher aus dem Ranking herausfallen, wodurch das Gebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ in diesem Fällen noch höher einzustufen ist. Insofern bilden auch die bundesweiten Karten für Rheinland-Pfalz bei etlichen Arten kein zutreffendes Bild ab.



3 Ergebnisse

Nordrhein-Westfalen benennt für das Gebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ die nachfolgenden Vogelarten: Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu und Wiesenpieper. Für sie erfolgt nachfolgend eine artweise Betrachtung.

3.1 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel wird in Anh. I VRL geführt und gilt bundes- und landesweit als „ungefährdet“. Für den Eisvogel wurde auf die Daten aus dem SDB des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Danach reiht sich das Gebiet landesweit auf Platz 3 und bundesweit – zusammen mit weiteren Gebieten – auf Platz 22 ein (siehe nachfolgende Tabellen).

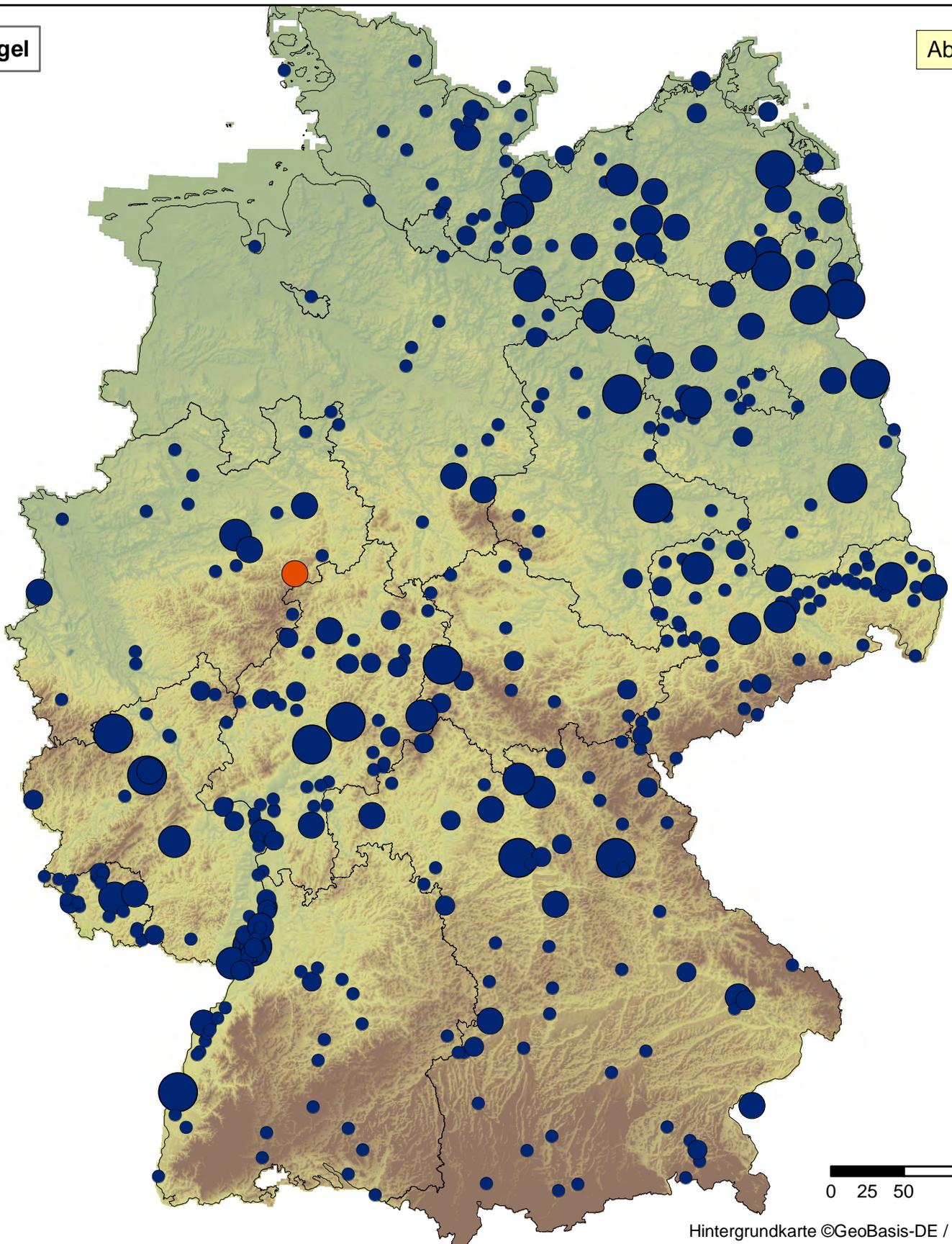
Tab. 1: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im landesweiten Vergleich (hier: Eisvogel)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen	20
2	Vogelschutzgebiet Hellwegbörde	14
3	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	12,5
4	Vogelschutzgebiet 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg'	11
	Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald	
5	Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach	4

Tab. 2: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im bundesweiten Vergleich (hier Eisvogel)

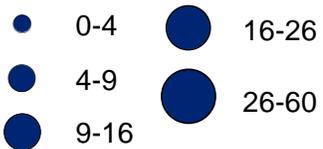
Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Schorfheide-Chorin	60
2	US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr	40
3	Vogelsberg	35
	Spreewald und Lieberoser Endmoräne	
	Mittlere Oderniederung	
4	Ahrgebirge	32
5	Werra-Aue zwischen Breitungungen und Creuzburg	30,5
	Schweriner Seen	
	Wetterau	
	Leinawald	
	Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst	
	Dreba-Plöthener Teichgebiet	
	Elbaue Jerichow	
Haselbacher Teiche und Pleißeau		
.....		
22	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	12,5

Die beiden nachfolgenden Karten zeigen die räumliche Verteilung der deutschen bzw. nordrhein-westfälischen Vogelschutzgebiete mit dem Erhaltungsziel „Eisvogel“.



Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in deutschen VSGs:



Mittlere Population
im VSG DH:



Landesgrenze

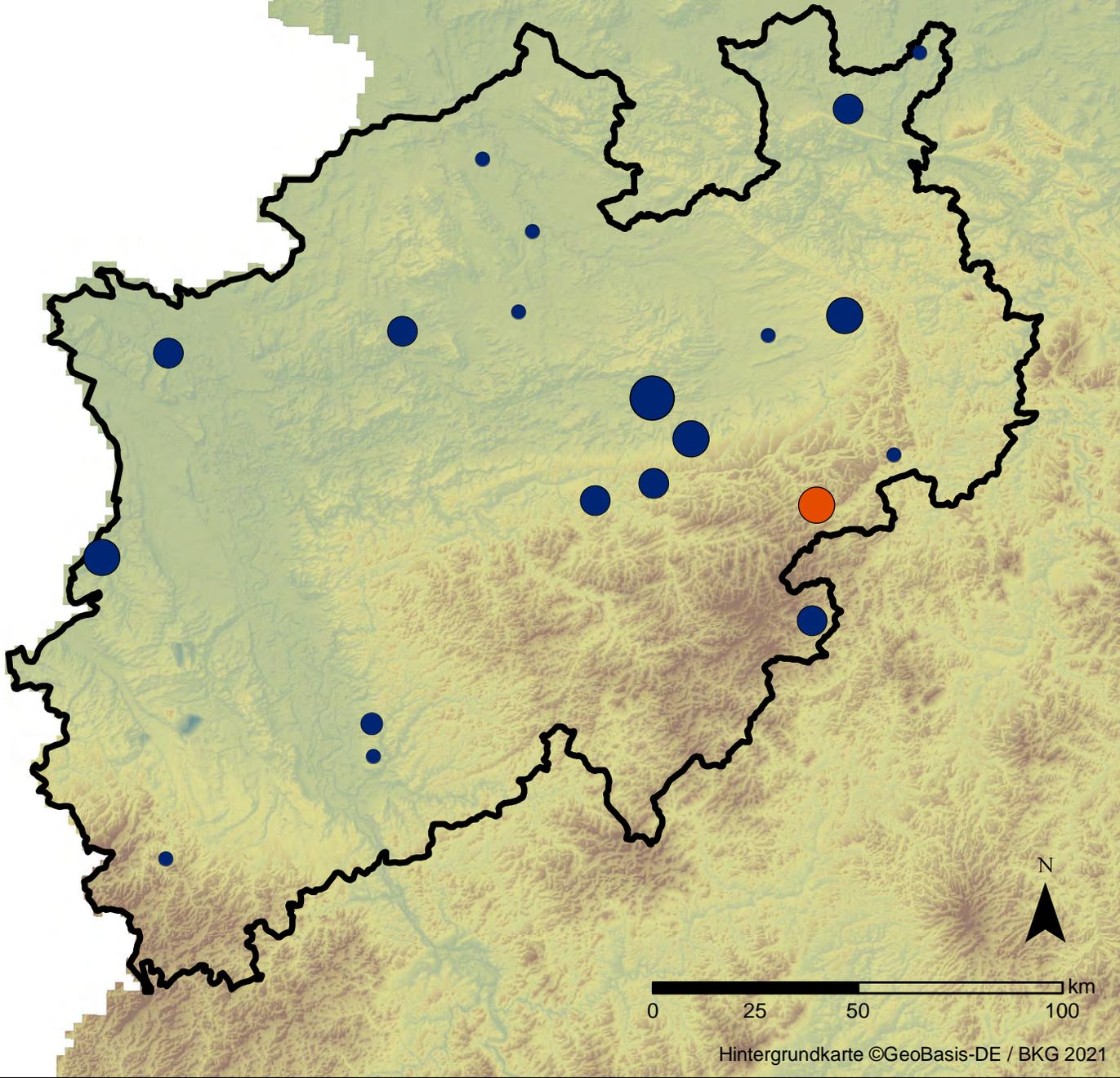
Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" im bundesdeutschen Vergleich

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

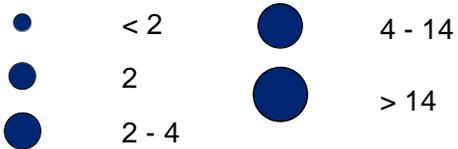
Erstellt am:
20.10.2021

Schreiber
Umweltplanung

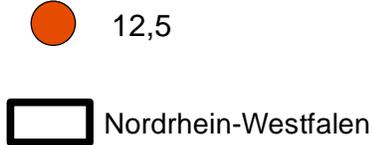




Mittlere Population
in nordrhein-westfälischen VSG:



Mittlere Population
im VSG DH:



**Die Bedeutung des faktischen VSG
"Diemel- und Hoppecketal"
in Nordrhein-Westfalen**

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
21.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





3.2 Grauspecht (*Picus canus*)

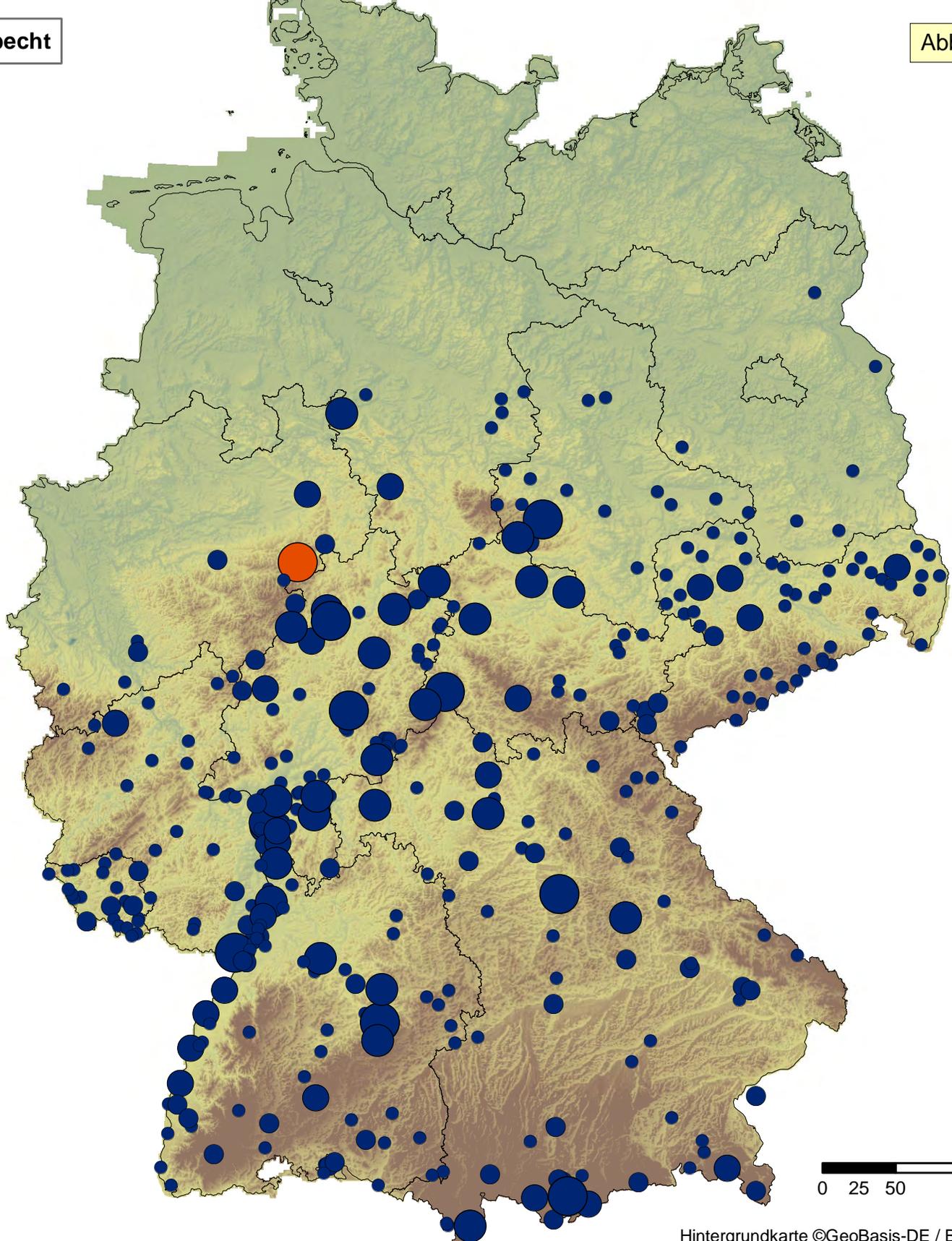
Der Grauspecht wird in Anh. I VRL geführt und gilt landes- und bundesweit als „stark gefährdet“. Für die Art ist nach den aktuellen Kartierungen des VNV von 73 Brutrevieren im Gebiet „Diemel und Hoppecketal ...“ auszugehen. Der SDB geht von „nur“ 40 – 60 Revieren aus, was aber auch darin begründet sein könnte, dass dort eine kleinere Fläche zugrunde gelegt wurde. Mit den Beständen des VNV liegt das Gebiet im bundesweiten Ranking an sechster Stelle und erweist sich landesweit mit großem Abstand als wichtigstes Gebiet. Selbst dann, wenn man die niedrigeren Bestände des SDB zugrunde legen würde, bliebe das Gebiet bundesweit im Ranking an zehnter Stelle bleiben und landesweit weiterhin mit großem Abstand auf Rang 1.

Tab. 3: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im landesweiten Vergleich (hier: Grauspecht)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	73
2	Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald	15
3	Vogelschutzgebiet 'Medebacher Bucht'	7,5
	Vogelschutzgebiet Egge	
4	Vogelschutzgebiet 'Wahner Heide'	6
5	Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach	5
6	Vogelschutzgebiet Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen	3
	Vogelschutzgebiet Kottenforst-Waldville	
7	Vogelschutzgebiet Kermeter-Hetzinger Wald	2
8	Vogelschutzgebiet Königsforst	1,5
	Vogelschutzgebiet Ahrgebirge	
9	VSG Bruchhauser Steine	0,5
10	Vogelschutzgebiet Drover Heide	0

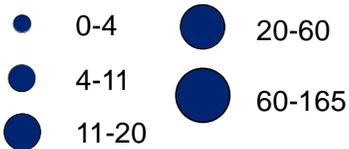
Tab. 4: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im bundesweiten Vergleich (hier: Grauspecht)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Kellerwald	180,5
2	Nürnberger Reichswald	165
3	Bienwald und Viehstrichwiesen	101
4	Vogelsberg	100
5	Thüringische Rhön	75,5
	Nordöstlicher Unterharz	
	Estergebirge	
6	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	73
7	Vorland der mittleren Schwäbischen Alb	70
8	Oberer Steigerwald	60
9	Knüll	58
10	Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau	47

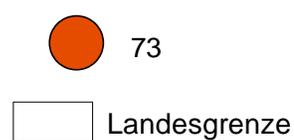


Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in deutschen VSG:



Mittlere Population
im VSG DH:



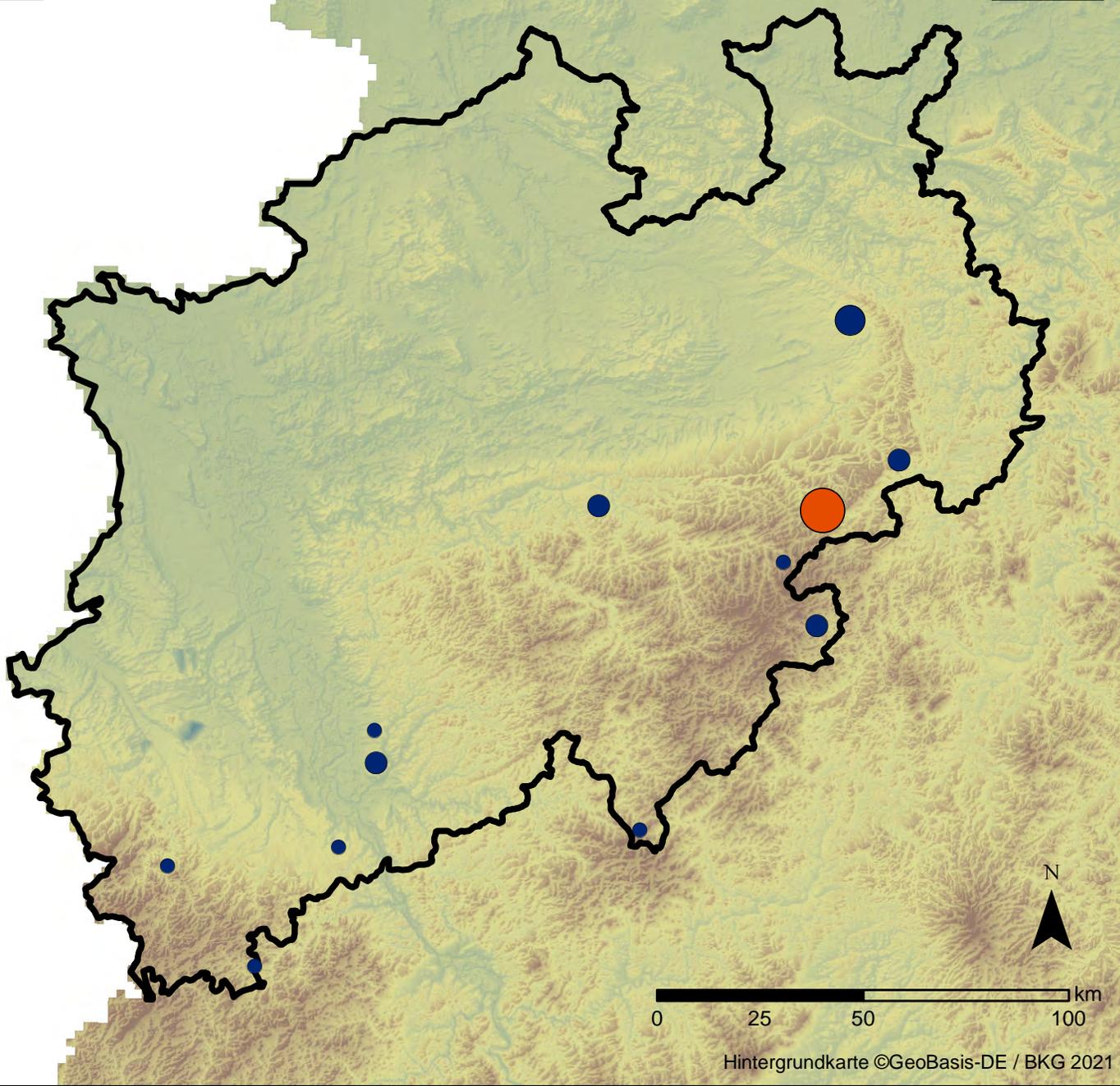
**Die Bedeutung des faktischen VSG
"Diemel- und Hoppecketal" im
bundesdeutschen Vergleich**

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
20.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





Mittlere Population
in nordrhein-westfälischen VSG:

- 1-4
- 4-11
- 11-20

Mittlere Population
im VSG DH:

- 73

□ Nordrhein-Westfalen

**Die Bedeutung des faktischen VSG
"Diemel- und Hoppecketal"
in Nordrhein-Westfalen**

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
21.10.2021

**Schreiber
Umweltplanung**





3.3 Mittelspecht (*Dryocopus medius*)

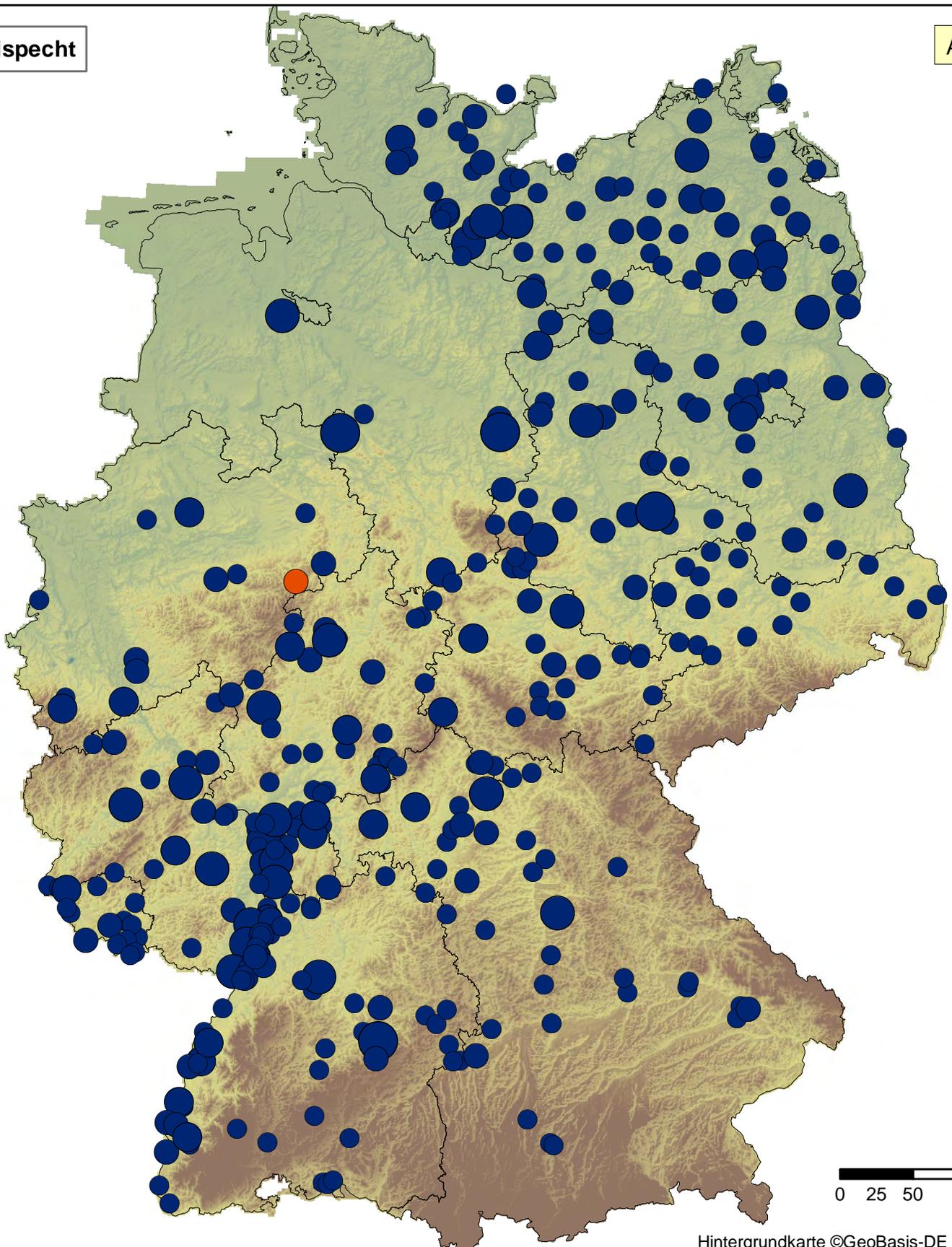
Erhaltungsziel des EU-Vogelschutzgebietes ist auch der Mittelspecht. Er wird im Anh. I VRL geführt und gilt landes- und bundesweit als „ungefährdet“. Bundesweit reiht sich die Art nach den Informationen des SDB an Rang 53 der EU-Vogelschutzgebiete ein, in Nordrhein-Westfalen handelt es sich um das sechstbedeutendste Gebiet (siehe Tab. 5).

Tab. 5: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im landesweiten Vergleich (hier: Mittelspecht)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Vogelschutzgebiet Kottenforst-Waldville	125
2	Vogelschutzgebiet Davert	115
3	Vogelschutzgebiet Kermeter-Hetzinger Wald	81
4	Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach	55
5	Vogelschutzgebiet 'Wahner Heide'	50
6	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	40

Tab. 6: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im bundesweiten Vergleich (hier: Mittelspecht)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst	750,5
2	Schaumburger Wald	452
3	Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg	400
4	Vorland der mittleren Schwäbischen Alb	390
5	Haßbergetrauf und Bundorfer Wald	280
	Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau	
...		
53	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	40



Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in deutschen VSG:

- 0-18
- 18-58
- 58-130
- 130-280
- 280-750

Mittlere Population
im VSG DH:

- 40

Landesgrenze

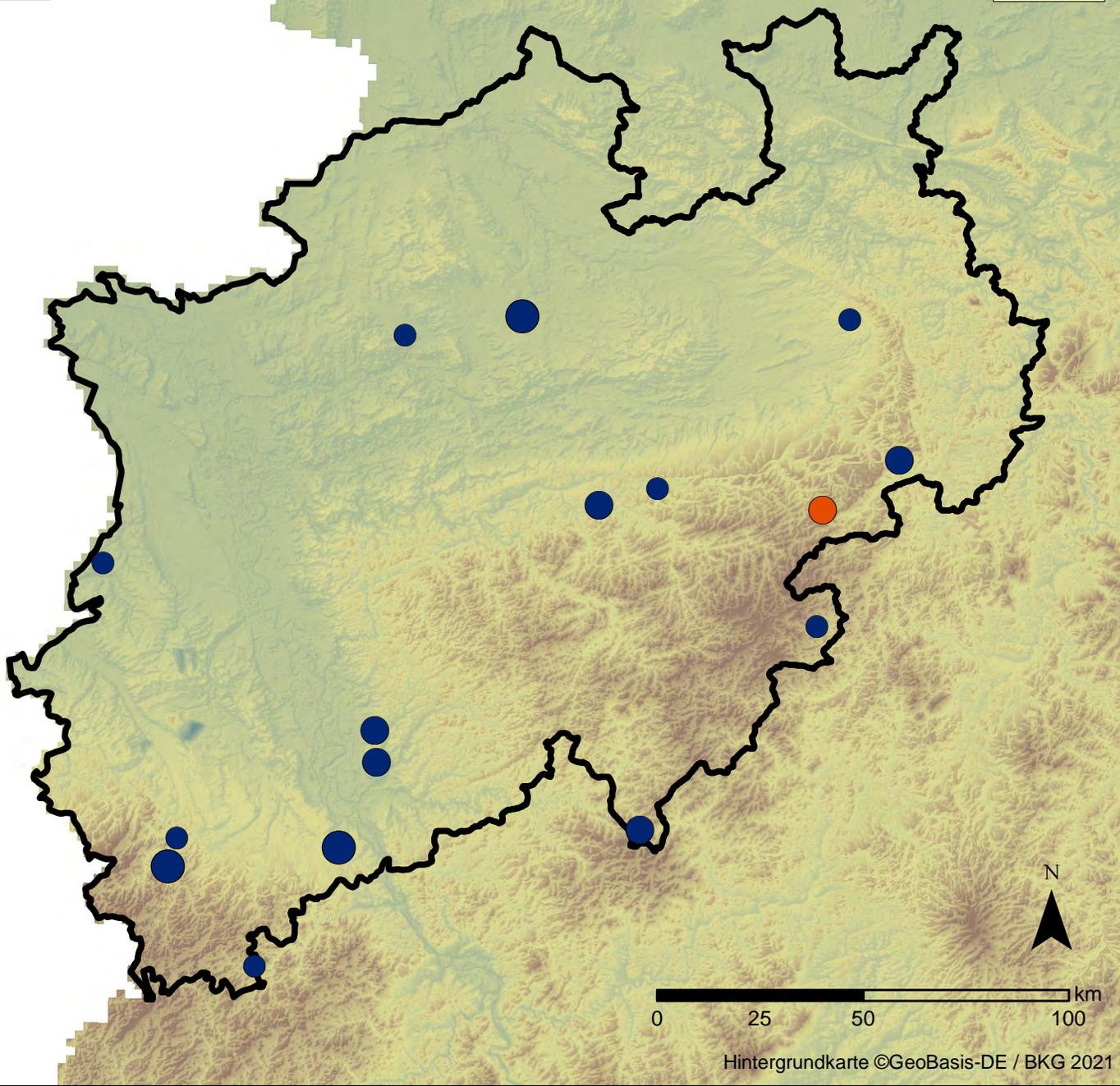
Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" im bundesdeutschen Vergleich

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
20.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population in nordrhein-westfälischen VSG:

- 0-18
- 18-58
- 58-130

Mittlere Population im VSG DH:

- 40

Nordrhein-Westfalen

Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" in Nordrhein-Westfalen

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
21.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





3.4 Neuntöter (*Lanius collurio*)

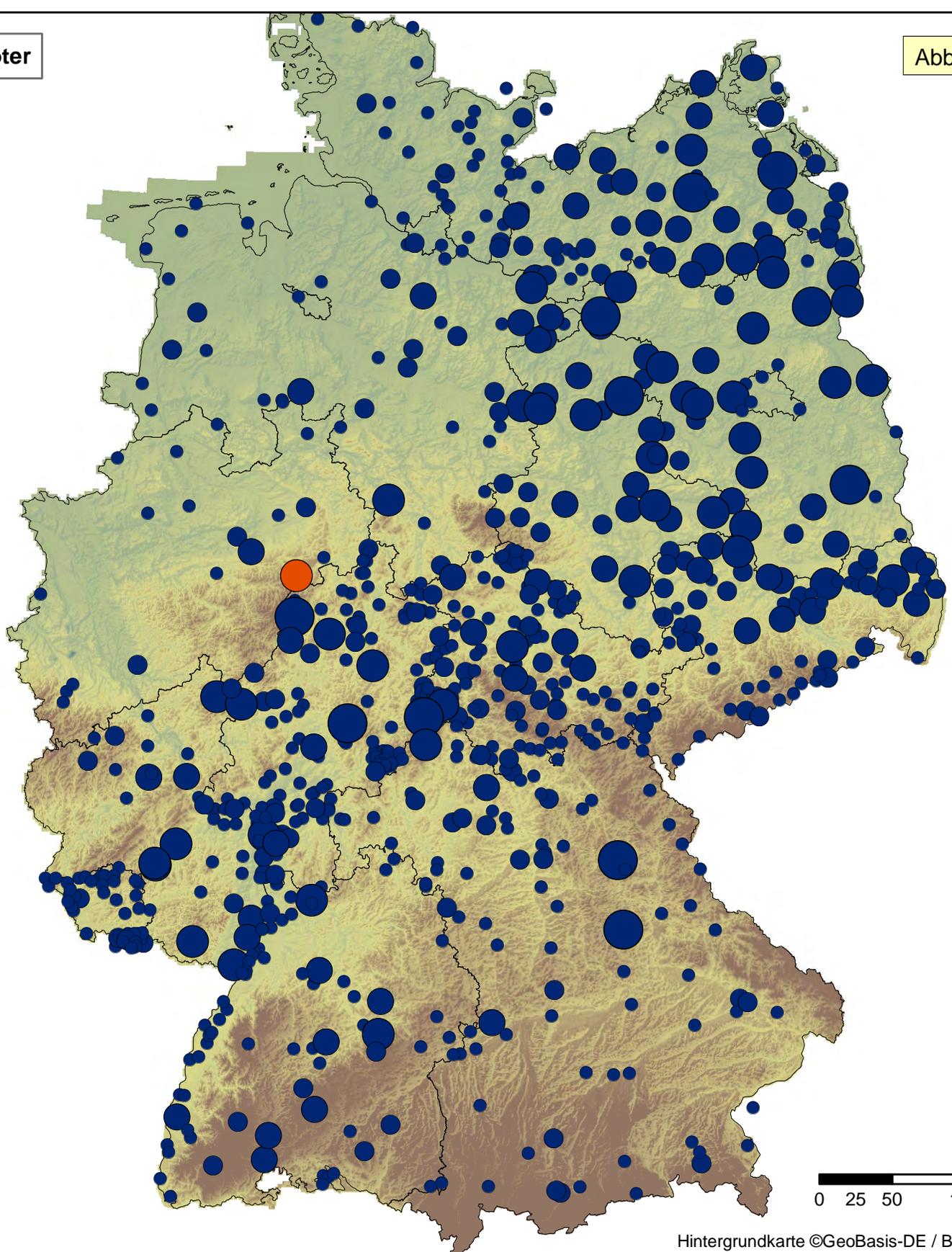
Der SDB weist für das Gebiet 130 – 150 Brutpaare in der Abgrenzung des Landes Nordrhein-Westfalen aus. Neuntöter sind im Anh. I VRL gelistet, in Nordrhein-Westfalen wird die Art in der „Vorwarnliste“ geführt, bundesweit gilt sie als „ungefährdet“. Damit wäre es auf Landesebene das Gebiet mit dem zweitgrößten Brutbestand. Dieser Bestand wird dem Wert des Gesamtgebietes jedoch bei weitem nicht gerecht, weil insbesondere wichtige Offenlandbereiche vom Land nicht mit abgegrenzt wurden. Nach den aktuellen Kartierungen des VNV liegt der Bestand unter Einbeziehung dieser Offenlandbereiche deutlich höher: So konnten die Ornithologen des VNV 327 im Jahr 2021 sichere Reviere (Brutverdacht oder Brutnachweis nach den Kriterien des Methodenhandbuchs: **SÜDBECK ET AL.** 2005) und weitere 177 mögliche Reviere feststellen. Bei Letzteren ist zwar in den meisten Fällen davon auszugehen, dass auch dort ein Revier vorhanden war, allerdings wurden die erforderlichen Beobachtungsqualitäten nicht erbracht, weil z.B. nur eine Begehung erfolgt war. Bezieht man solche möglichen Reviere mit ein und stellt in Rechnung, dass Teilbereiche auch unbearbeitet geblieben sind, dann dürfte das Gebiet für Nordrhein-Westfalen dasjenige mit dem zweitgrößten Bestand sein und bundesweit zu den zwanzig größten Beständen zählen. Würden sich die bisher noch nicht als Reviere gewerteten 177 Sichtungen bestätigen, wäre es das landesweit wichtigste Gebiet und würde auf Bundesebene den sechstgrößten Bestand beherbergen.

Tab. 7: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im landesweiten Vergleich (hier: Neuntöter)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Vogelschutzgebiet 'Medebacher Bucht'	450
2	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	327 + x
3	Vogelschutzgebiet Hellwegbörde	75
4	Vogelschutzgebiet 'Wahner Heide'	45
5	Vogelschutzgebiet Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen	40

Tab. 8: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im bundesweiten Vergleich (hier: Neuntöter)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Hessische Rhön	1050
2	Elbaue Jerichow	750,5
3	US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr	750
4	Truppenübungsplatz Hohenfels	640
5	Peenetallandschaft	590
...		
18	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	327 + x



Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in deutschen VSG:

- 0-18
- 18-62
- 62-160
- 160-400
- 400-1050

Mittlere Population
im VSG DH:

- 327+x
- Landesgrenze

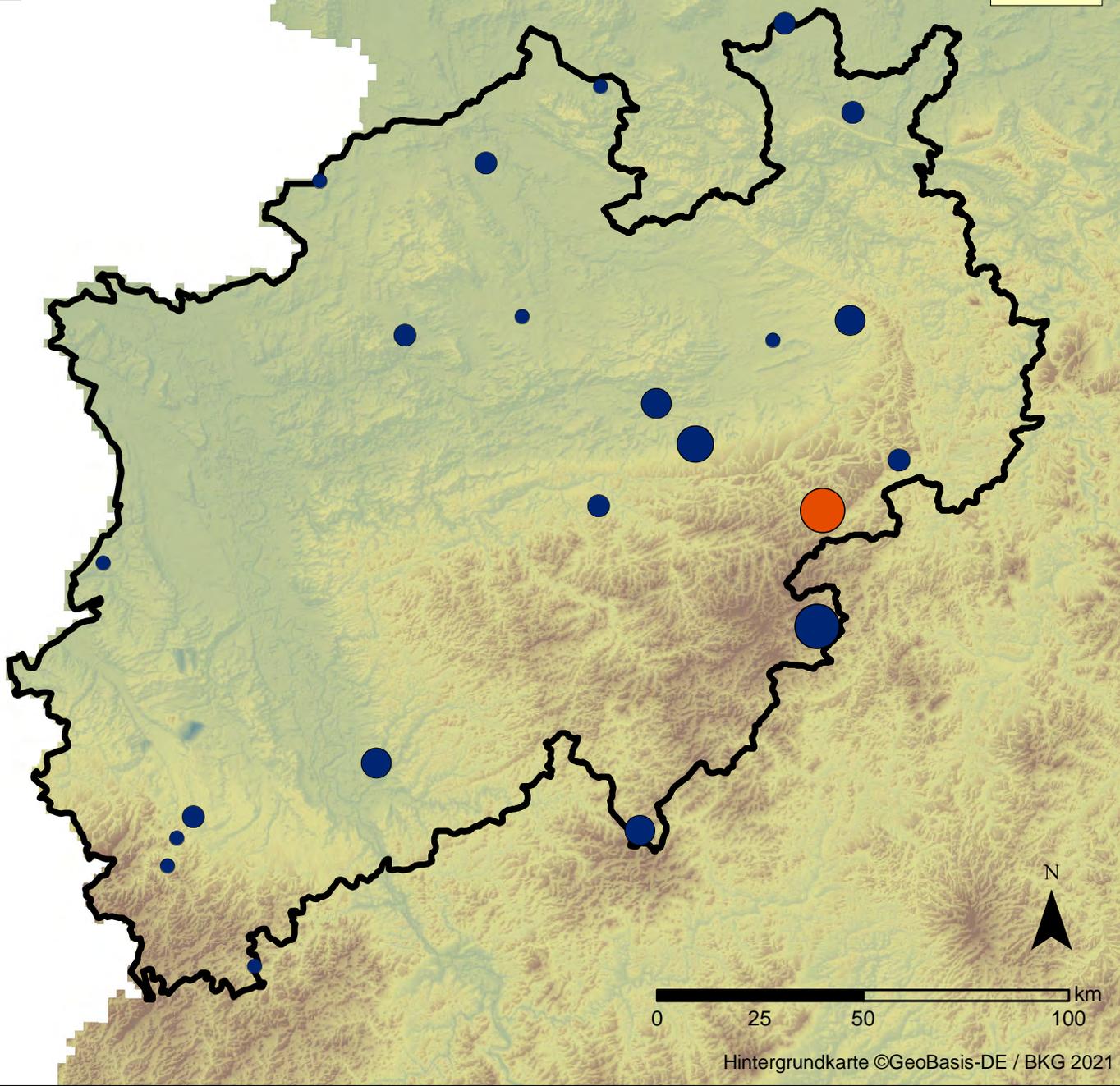
Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" im bundesdeutschen Vergleich

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
20.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population in nordrhein-westfälischer VSG:

- 1 - 6
- 6 - 15
- 15 - 45
- 45 - 75
- 75 - 450

□ Nordrhein-Westfalen

Mittlere Population im VSG DH:

- 327 + x

Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" in Nordrhein-Westfalen	
Bearbeiterin: N. Schneider, M. Sc.	Erstellt am: 21.10.2021
Schreiber Umweltplanung	



3.5 Raubwürger (*Lanius excubitor*)

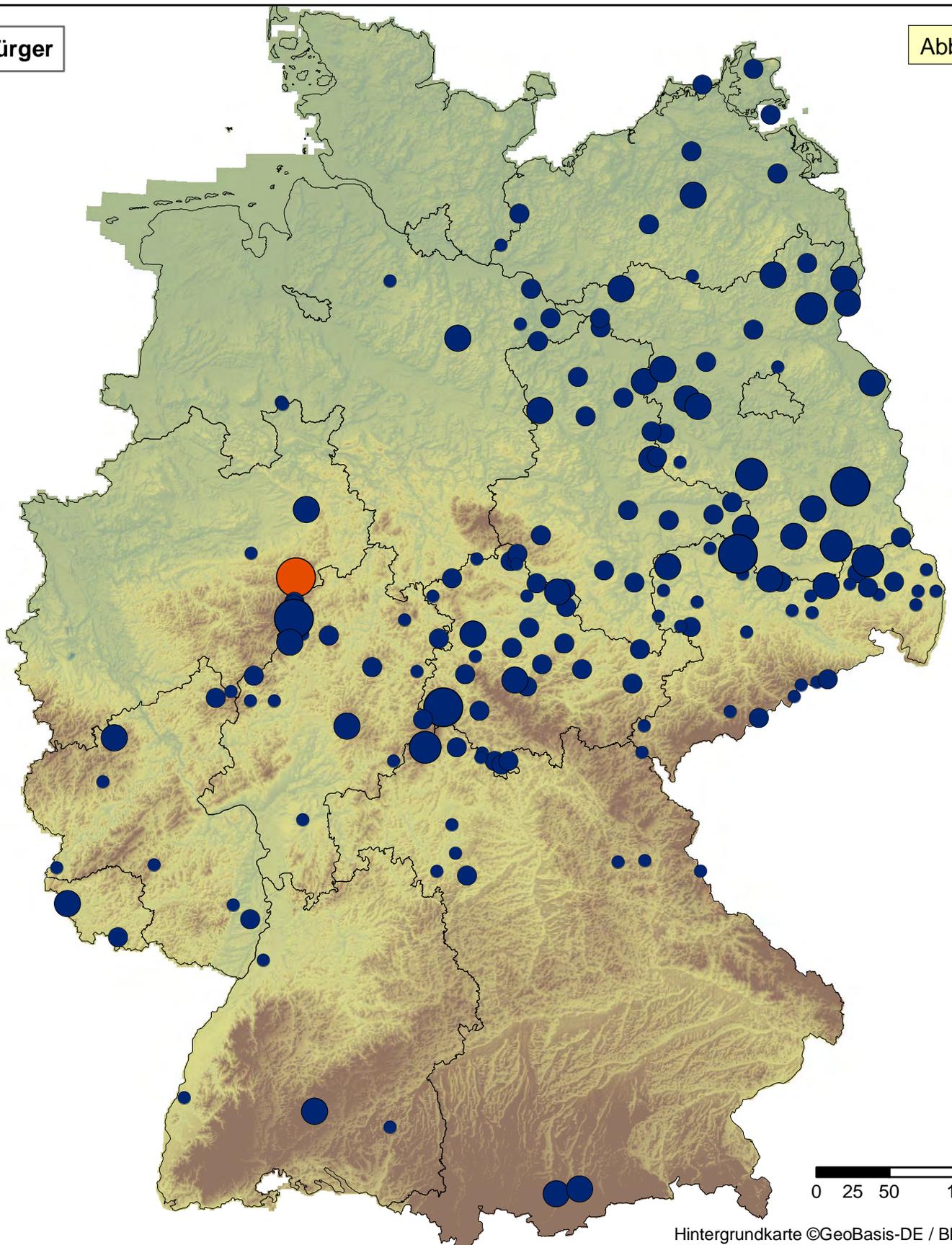
Der Raubwürger ist als wandernde Art im Sinne des Art. 4 Abs. 2 VRL anzusehen, die landes- und bundesweit als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft wird. Nach den Festlegungen im SDB umfasst der Brutbestand des Raubwürgers 15 – 20 Brutpaare. Die Kartierungen des VNV bestätigen diese Angaben, sie kommen bei ihren Erfassungen 2021 auf 20 Reviere in den Grenzen des erweiterten Gebietsvorschlages.

Tab. 9: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im landesweiten Vergleich (hier: Raubwürger)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Vogelschutzgebiet 'Medebacher Bucht'	25
2	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	20
3	Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald	11,5
4	VSG 'Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge'	8
	Vogelschutzgebiet 'Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes'	
5	Vogelschutzgebiet Egge	3
	VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland	
	Vogelschutzgebiet 'Wahner Heide'	
	Vogelschutzgebiet Drover Heide	
	Vogelschutzgebiet 'Düsterdieker Niederung'	
	Vogelschutzgebiet 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg'	

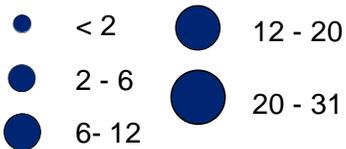
Tab. 10: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im bundesweiten Vergleich (hier: Raubwürger)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Diepholzer Moorniederung	100
2	Lüneburger Heide	40
3	Thüringische Rhön	30,5
4	Spreewald und Lieberoser Endmoräne	30
5	Vogelschutzgebiet 'Medebacher Bucht'	25
6	Elbaue und Teichgebiete bei Torgau	22,5
7	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	20



Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in deutschen VSG:



Mittlere Population
im VSG DH:



Landesgrenze

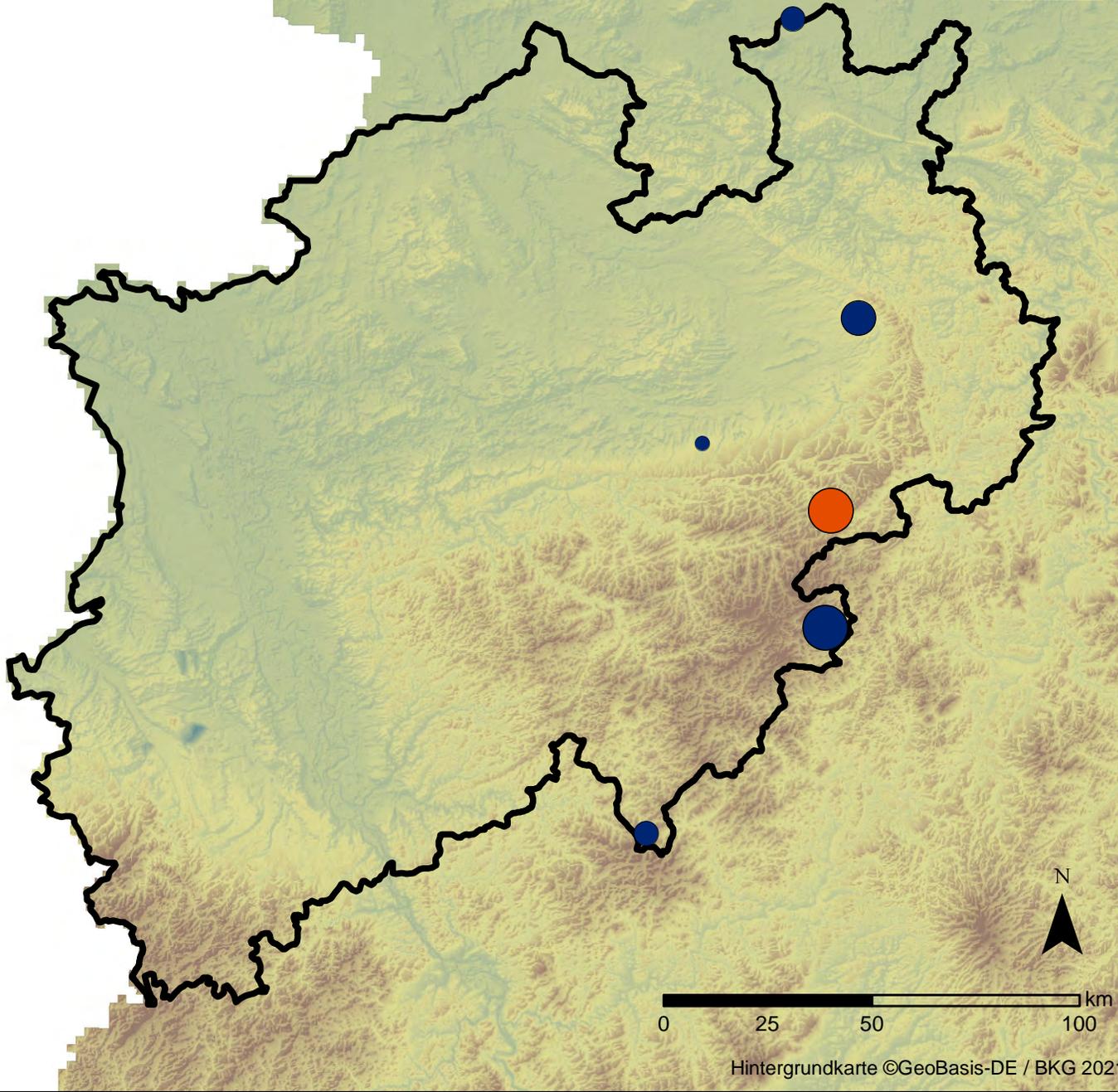
Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" im bundesdeutschen Vergleich

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
20.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population in nordrhein-westfälischen VSG:

- 0
- 0 - 2
- 2 - 11,5
- 11,5 - 25

Mittlere Population im VSG DH:

- 20

□ Nordrhein-Westfalen

Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" in Nordrhein-Westfalen

Bearbeiterin: N. Schneider, M. Sc. Erstellt am: 21.10.2021

Schreiber Umweltplanung





3.6 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

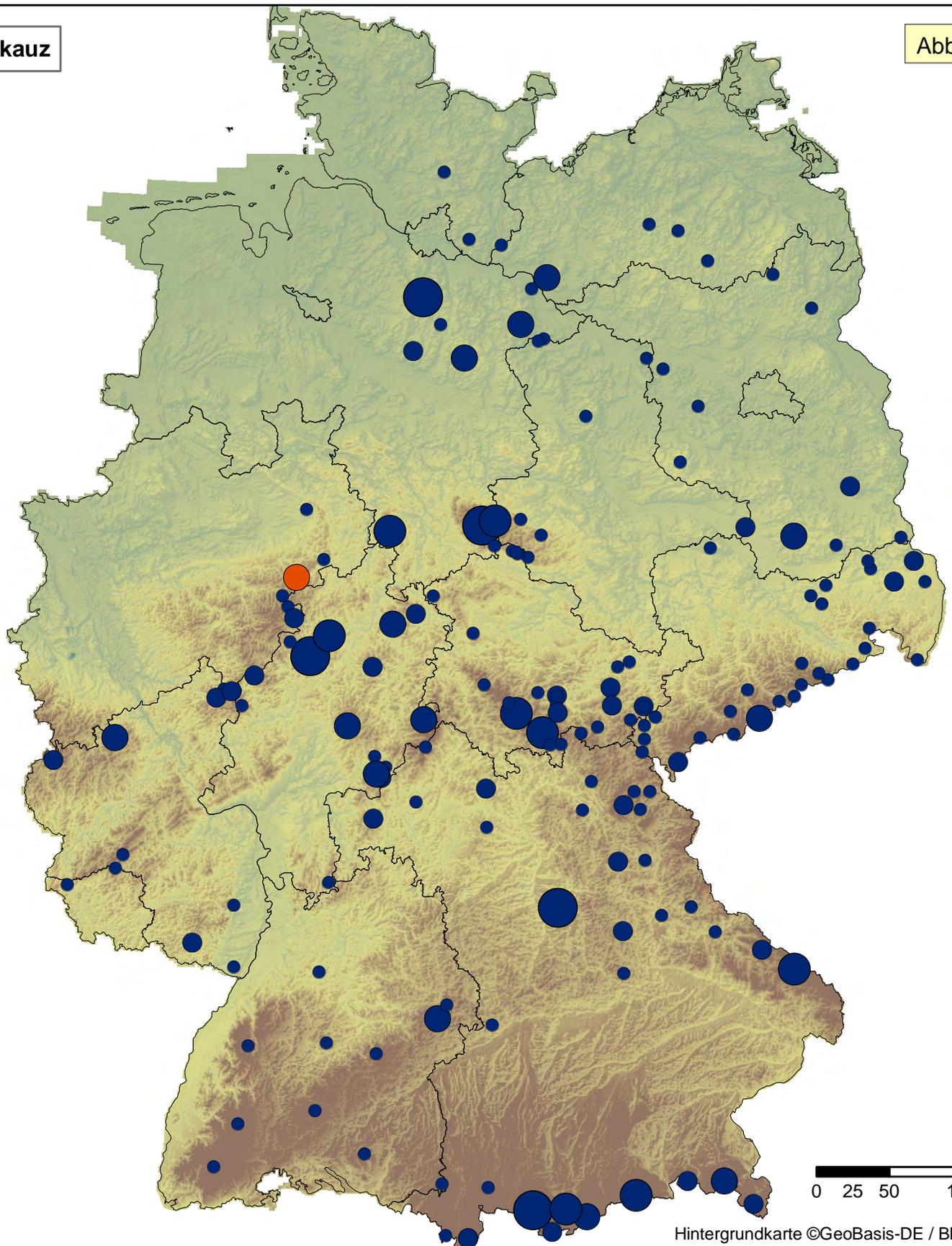
Der Raufußkauz wird im Anh. I VRL geführt. In der aktuellen Roten Liste des Landes wird er als „vom Aussterben bedroht“ eingeordnet, bundesweit gilt er dagegen als „ungefährdet“. Der SDB für den Gebietsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen gibt den Bestand für das Gebiet mit „15-20“ Revieren an. Für Nordrhein-Westfalen handelt es sich um das mit Abstand wichtigste Brutvorkommen, bundesweit käme es immerhin noch auf Rang 17.

Tab. 11: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im landesweiten Vergleich (hier: Raufußkauz)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	15
2	Vogelschutzgebiet 'Medebacher Bucht'	7,5
3	Vogelschutzgebiet Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen	5,5
4	Vogelschutzgebiet Egge	3,5
5	Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald	3
6	VSG Bruchhauser Steine	0,5

Tab. 12: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im bundesweiten Vergleich (hier: Raufußkauz)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Nationalpark Harz	82
2	Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein	80
3	Nürnberger Reichswald	60
	Burgwald	
4	Lüneburger Heide	55
5	Solling	40
	Kellerwald	
...		
17	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	15

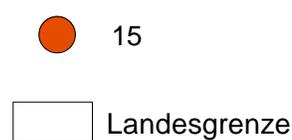


Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in deutschen VSG:



Mittlere Population
im VSG DH:



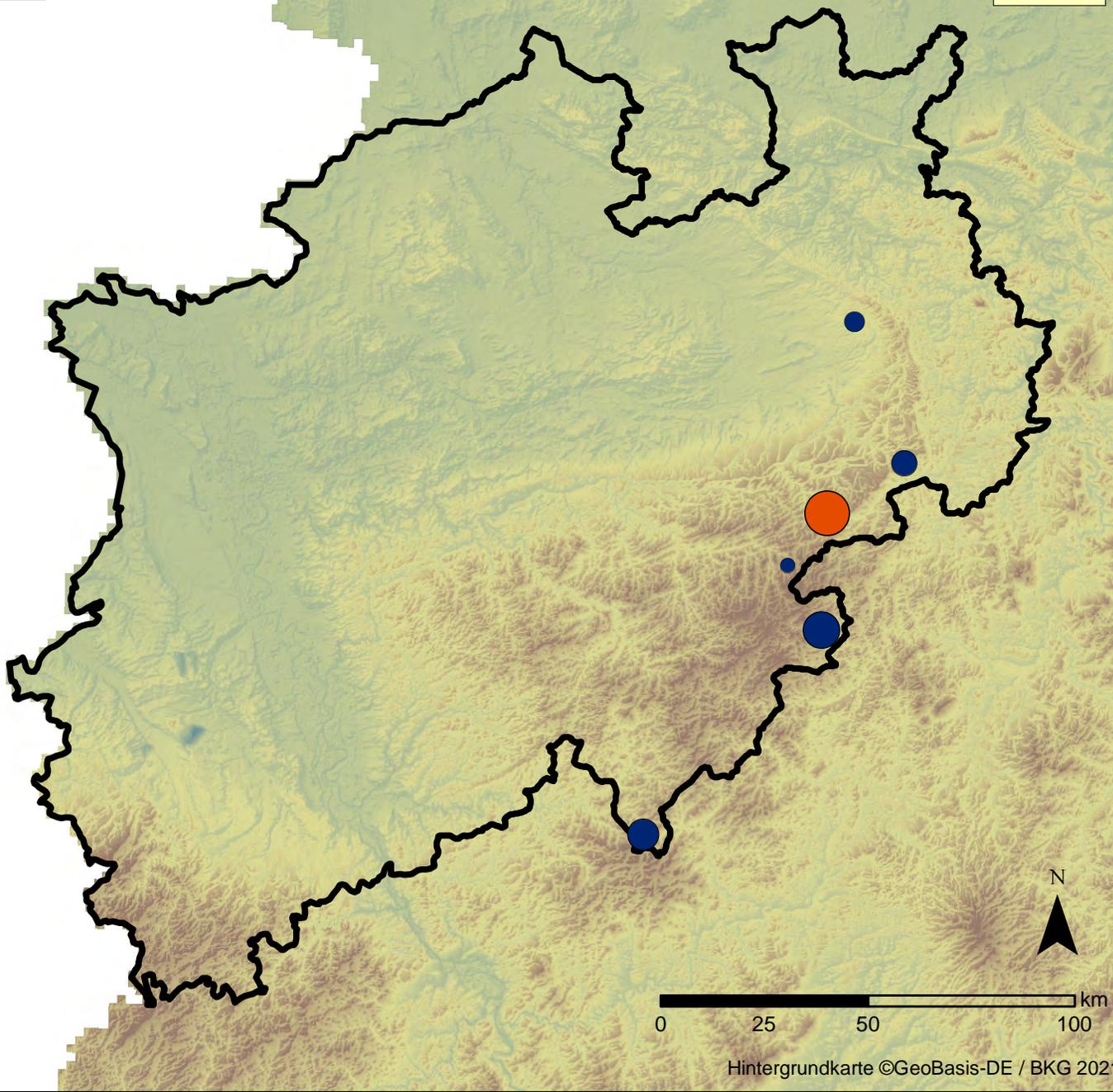
**Die Bedeutung des faktischen VSG
"Diemel- und Hoppecketal" im
bundesdeutschen Vergleich**

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
20.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population in nordrhein-westfälischen VSG:

- < 1
- 1 - 3
- 3 - 4
- 4 - 5,5
- 5,5 - 7,5

Mittlere Population im VSG DH:

- 15

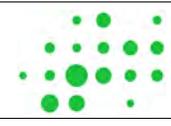
 Nordrhein-Westfalen

Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" in Nordrhein-Westfalen

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
21.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





3.7 Rotmilan (*Milvus milvus*)

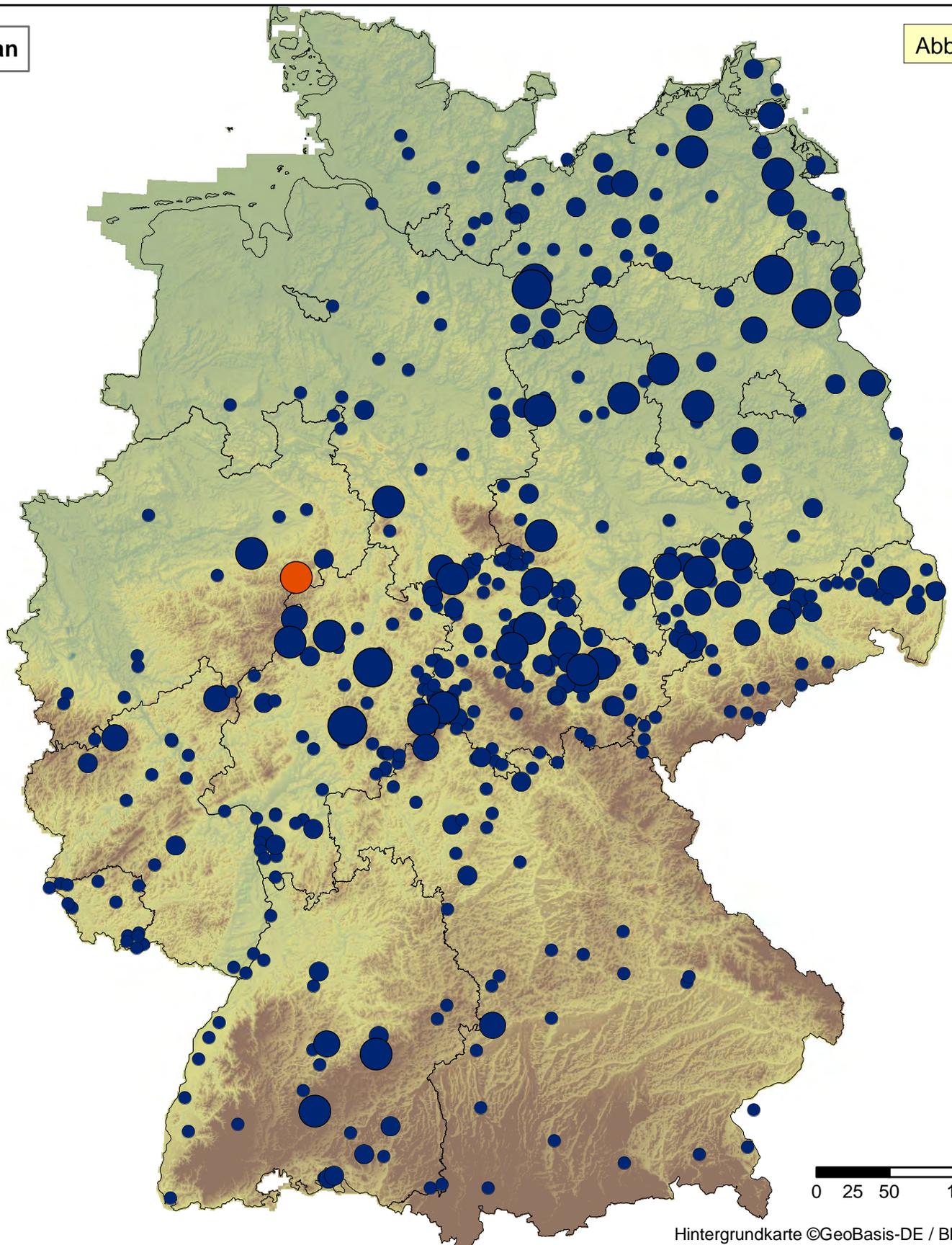
Der Rotmilan ist in Anh. I VRL gelistet. Landes- und bundesweit gilt die Art als „ungefährdet“. Der SDB für den Gebietsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen gibt den Bestand für das Gebiet mit „30-40“ Revieren an. Für Nordrhein-Westfalen handelt es sich dabei mit Abstand um das wichtigste Brutvorkommen, bundesweit liegt es immerhin noch auf Rang 10.

Tab. 13: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im landesweiten Vergleich (hier: Rotmilan)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	35
2	Vogelschutzgebiet Hellwegbörde	30
3	Vogelschutzgebiet 'Medebacher Bucht'	17,5
4	VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen	15
5	Vogelschutzgebiet 'Möhnesee'	5,5
	Vogelschutzgebiet 'Bastauniederung'	
	Vogelschutzgebiet Egge	

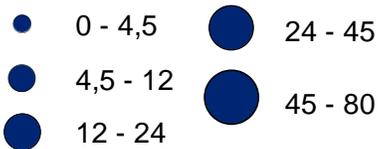
Tab. 14: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im bundesweiten Vergleich (hier: Rotmilan)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Schorfheide-Chorin	80
2	Vogelsberg	60
3	Knüll	53,5
4	Niedersächsische Mittelbe	53
5	Uckermärkische Seenlandschaft	50
....		
10	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	35
	Südwestalb und Oberes Donautal	

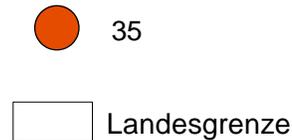


Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in deutschen VSG:



Mittlere Population
im VSG DH:



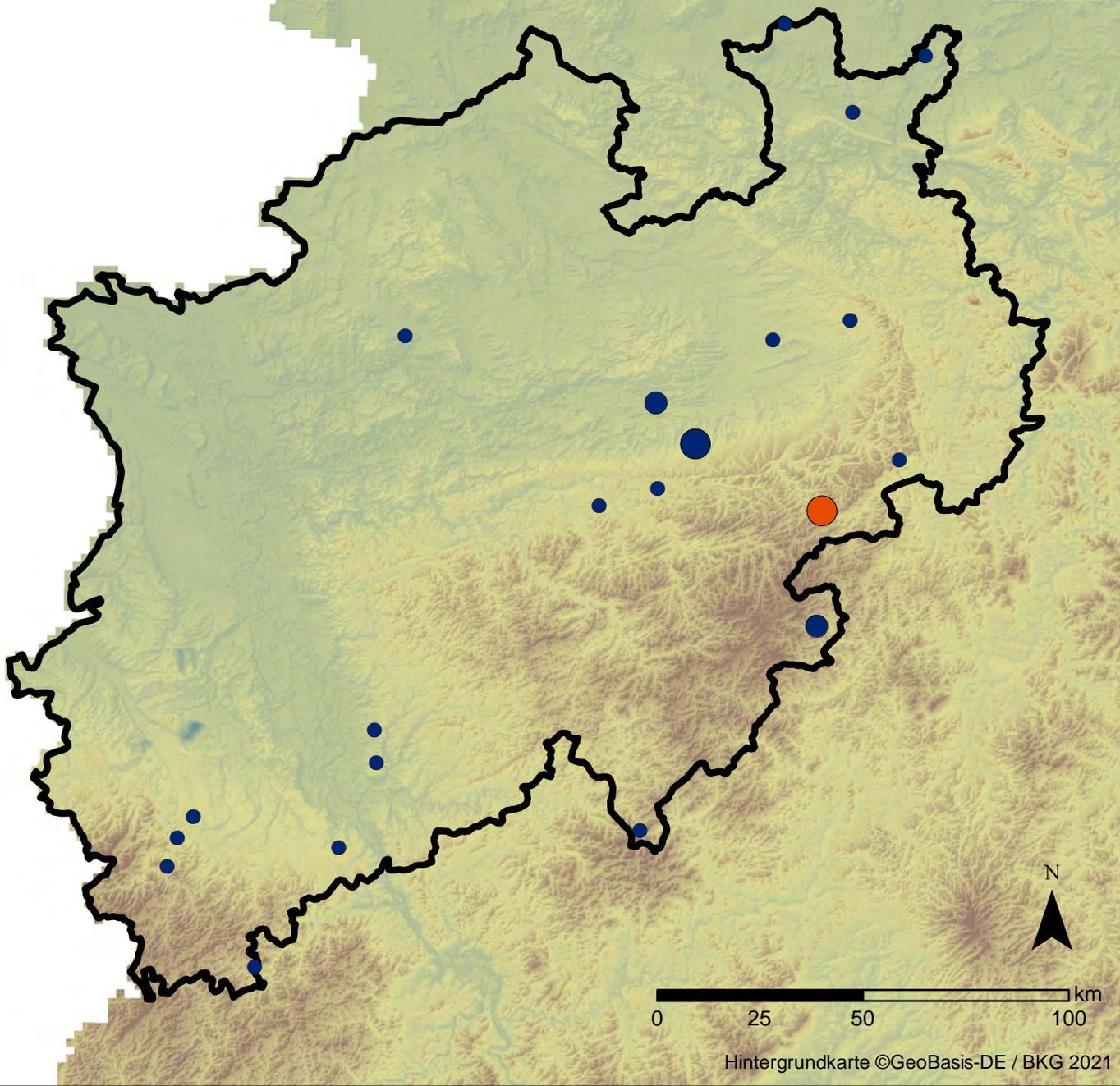
**Die Bedeutung des faktischen VSG
"Diemel- und Hoppecketal" im
bundesdeutschen Vergleich**

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
20.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population in nordrhein-westfälischen VSG:

- 0-5,5
- 5,5-20
- 20-45

Mittlere Population im VSG DH:

- 35

□ Nordrhein-Westfalen

Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" in Nordrhein-Westfalen	
Bearbeiterin: N. Schneider, M. Sc.	Erstellt am: 21.10.2021
Schreiber Umweltplanung	



3.8 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

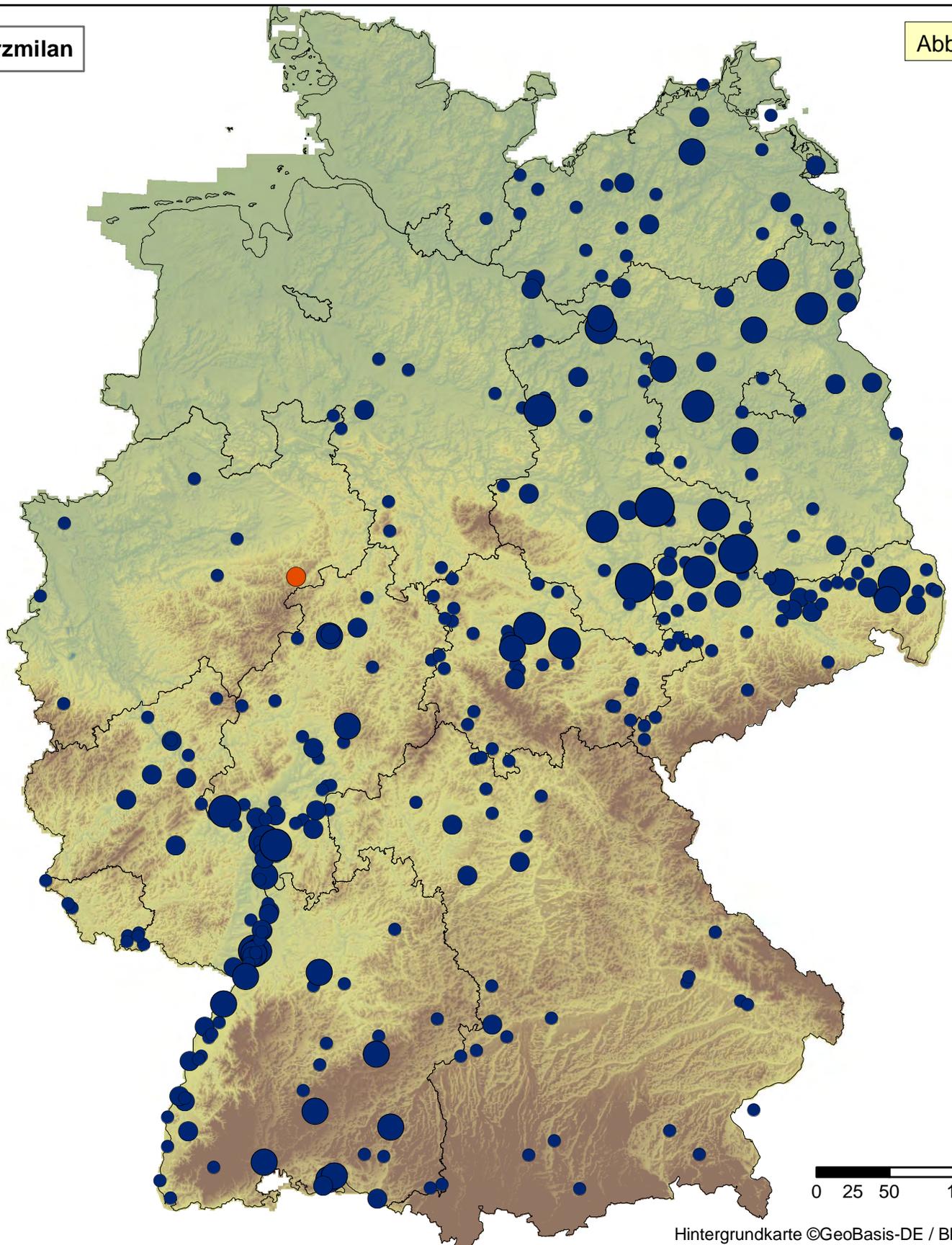
Wie der Rotmilan wird auch diese Art im Anh. I VRL geführt. Sowohl auf landes- als auch auf Bundesebene wird die Art als „ungefährdet“ eingestuft. Der SDB für den Gebietsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen gibt den Brutbestand für das Gebiet mit „5-10“ Revieren an. Für Nordrhein-Westfalen läge das Gebiet zusammen mit der Hellwegbörde auf Rang 1, bundesweit käme es immerhin noch auf Rang 26.

Tab. 15: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im landesweiten Vergleich (hier: Schwarzmilan)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Vogelschutzgebiet Hellwegbörde	7,5
	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	
2	Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'	4
3	Vogelschutzgebiet Drover Heide	3
4	VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen	2,5
	Vogelschutzgebiet Kermeter-Hetzinger Wald	2,5
5	Vogelschutzgebiet 'Weseraue'	1
	Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach	1
	Vogelschutzgebiet 'Rieselfelder Münster'	1

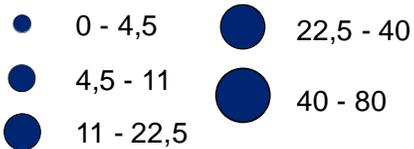
Tab. 16: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im bundesweiten Vergleich (hier: Schwarzmilan)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst	75,5
	Saale-Elster-Aue südlich Halle	
2	Elbaue und Teichgebiete bei Torgau	54
3	Schorfheide-Chorin	40
4	Kühkopf-Knoblochsau	35
5	Rheinaue Bingen-Ingelheim	32,5
...		
26	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	7,5

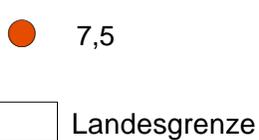


Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in deutschen VSG:



Mittlere Population
im VSG DH:



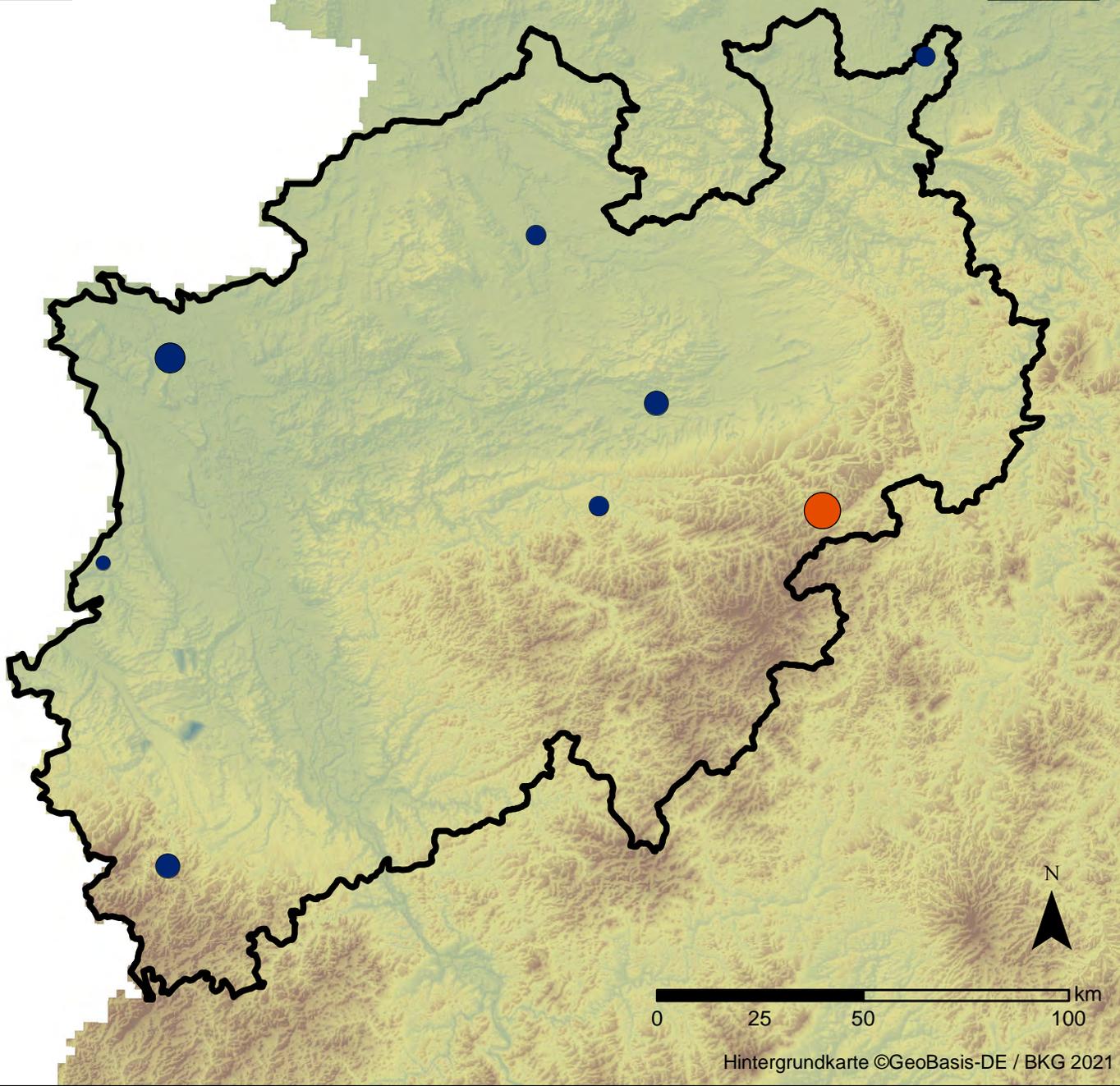
**Die Bedeutung des faktischen VSG
"Diemel- und Hoppecketal" im
bundesdeutschen Vergleich**

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
20.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in nordrhein-westfälischen VSG:

- 0 - 0,5
- 0,5 - 1
- 1 - 2,5
- 2,5 - 4

Mittlere Population
im VSG DH:

- 7,5

□ Nordrhein-Westfalen

**Die Bedeutung des faktischen VSG
"Diemel- und Hoppecketal"
in Nordrhein-Westfalen**

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
21.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





3.9 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der SDB für den Gebietsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen gibt den Brutbestand für das Gebiet mit „40-50“ Revieren an, die aktuellen Erfassungen des VNV konnten für das erweiterte Gebiet 55 Reviere abgrenzen. Für Nordrhein-Westfalen läge das Gebiet eindeutig auf Rang 1, bundesweit käme es immerhin noch auf Rang 21.

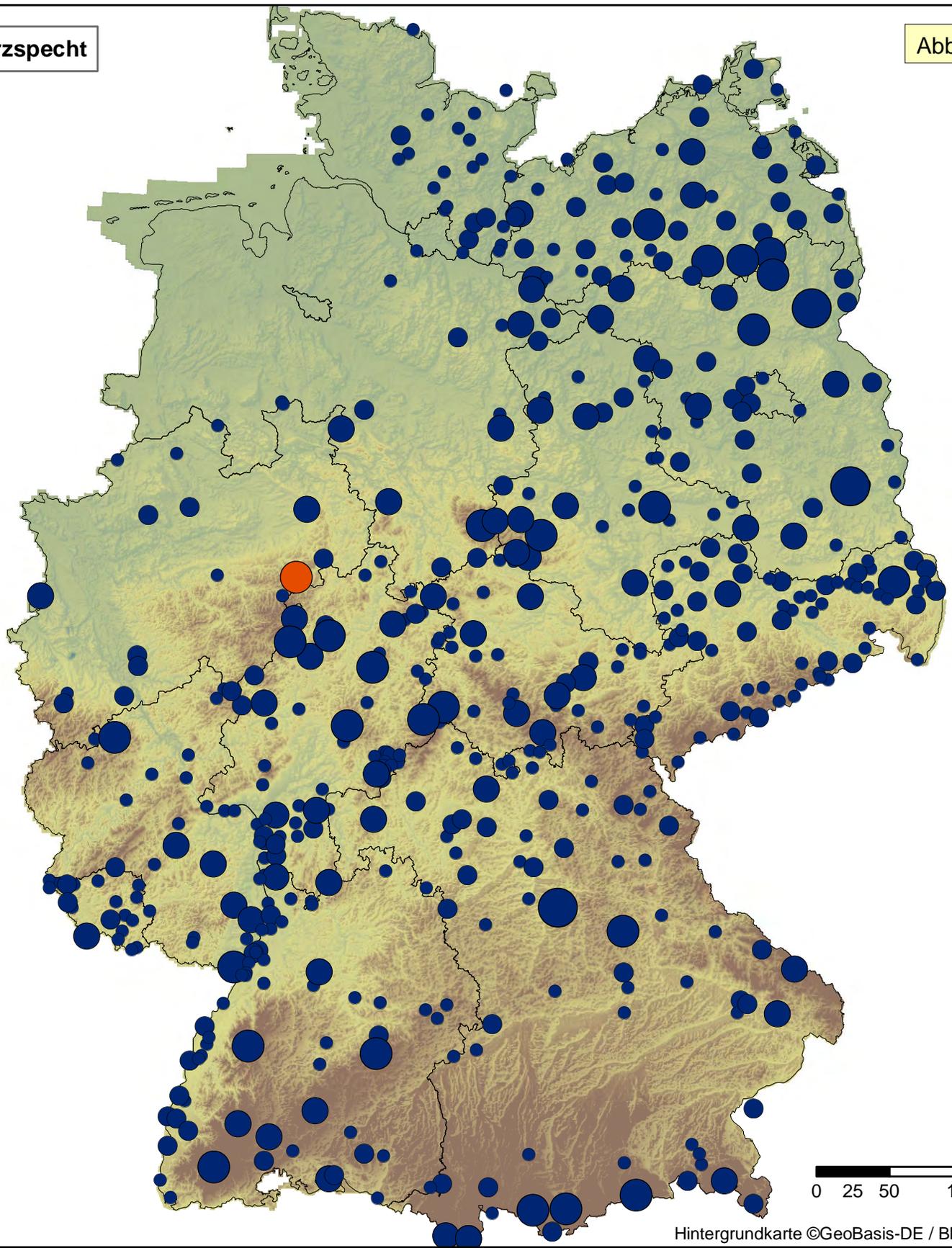
Der Schwarzspecht wird in Anh. I VRL geführt, er ist sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene als „ungefährdet“ eingestuft.

Tab. 17: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im landesweiten Vergleich (hier: Schwarzspecht)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	55
2	Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald	35
3	Vogelschutzgebiet 'Medebacher Bucht'	27,5
4	Vogelschutzgebiet 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg'	22,5
5	Vogelschutzgebiet Kermeter-Hetzinger Wald	16

Tab. 18: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im bundesweiten Vergleich (hier: Schwarzspecht)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Nürnberger Reichswald	185
2	Schorfheide-Chorin	150
3	Spreewald und Lieberoser Endmoräne	130
	Lüneburger Heide	
4	Kellerwald	118
5	Ahrgebirge	110
...		
21	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	55

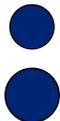


Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in deutschen VSG:

MITTELWERT

- bis 6
- 6 - 21
- 21 - 52,5



- 52,5 - 110
- > 110

Mittlere Population
im VSG DH:



55



Landesgrenze

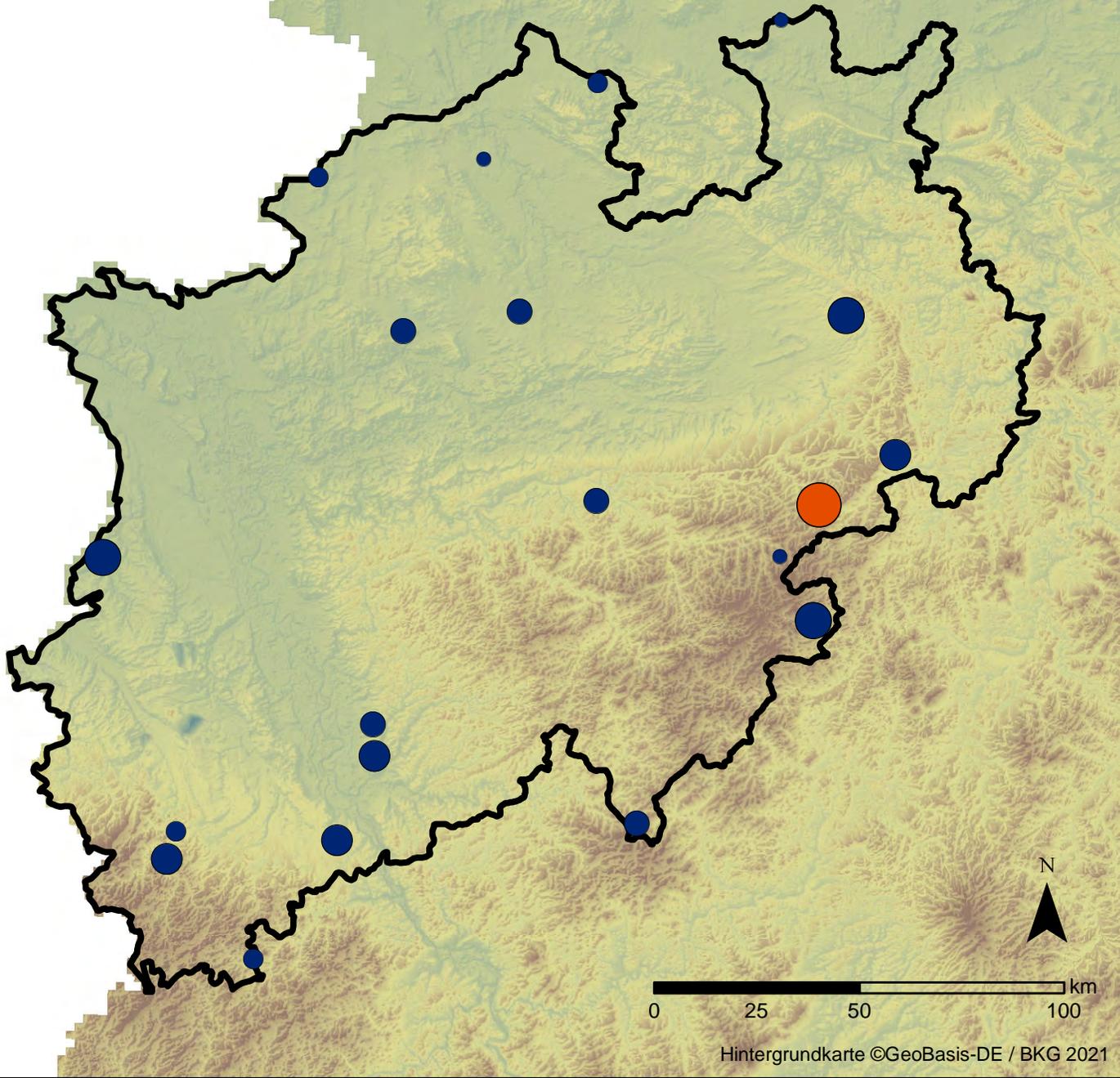
**Die Bedeutung des faktischen VSG
"Diemel- und Hoppecketal" im
bundesdeutschen Vergleich**

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
20.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in nordrhein-westfälischen VSG:

- 1
- 1 - 3
- 3 - 8
- 8 - 16
- 16 - 35

□ Nordrhein-Westfalen

Mittlere Population
im VSG DH:

- 55

**Die Bedeutung des faktischen VSG
"Diemel- und Hoppecketal"
in Nordrhein-Westfalen**

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
21.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





3.10 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

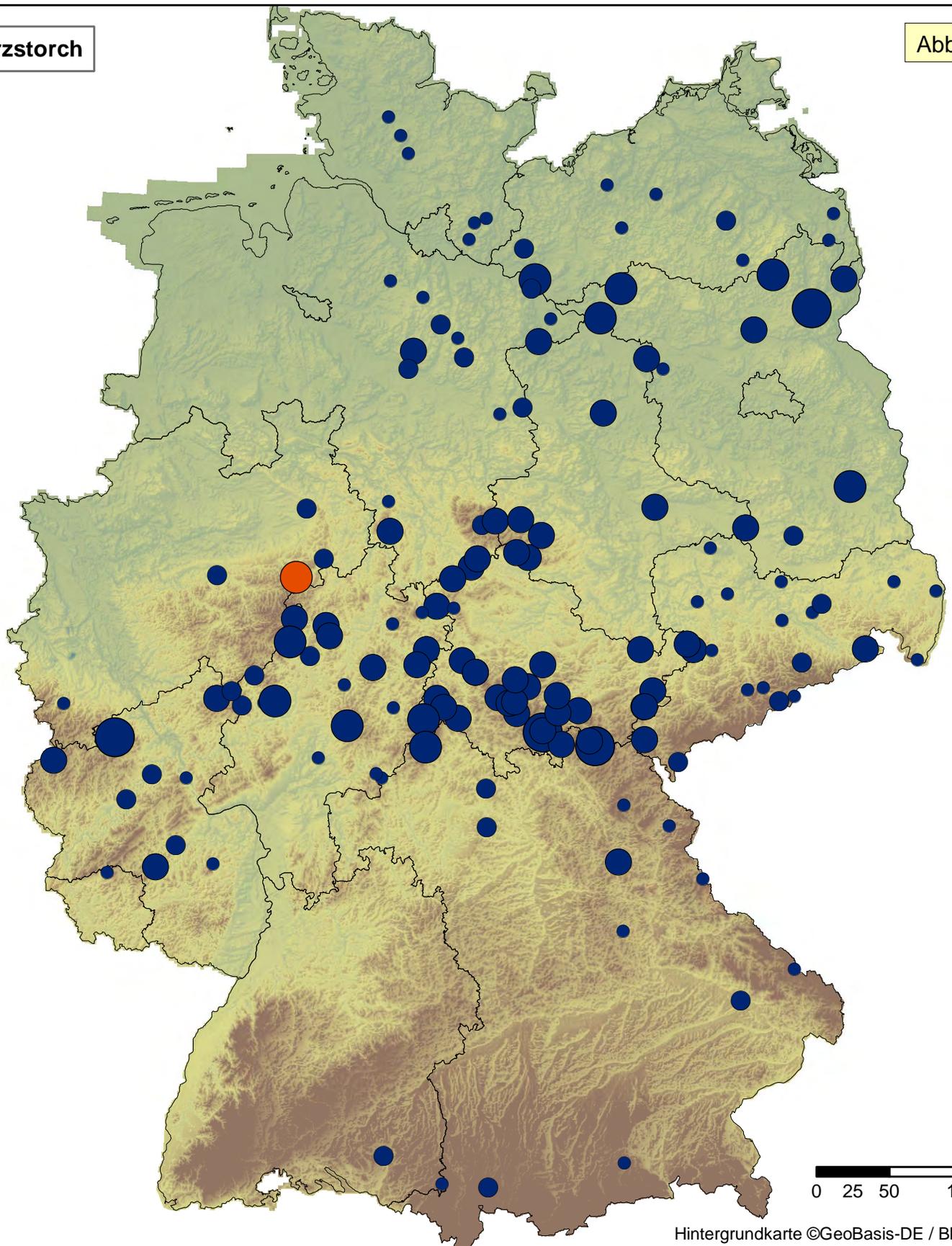
Der Schwarzstorch wird im Anh. I VRL geführt. Er wird weder auf Bundes- noch auf Landesebene als gefährdet eingestuft. Der SDB für den Gebietsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen gibt den Brutbestand für das Gebiet mit „5-7“ Revieren an. Für Nordrhein-Westfalen liegt das Gebiet mit Abstand auf Rang 1, bundesweit kommt es auf Rang 3. Für diese Einstufung wurden nur solche SDB-Einträge verwendet, bei denen die Art mit dem Status „r“ – reproduzierend – geführt wurde. Verschiedene andere Gebiete führen die Art mit dem Status „c“ (Sammlung), wobei unklar ist, ob damit ebenfalls auch reproduzierende Schwarzstörche gemeint sind, also lediglich eine unpräzise Eintragung im SDB erfolgt ist oder ob in dem Gebiet tatsächlich nur Ansammlungen der Art als Erhaltungsziel vorgesehen sind.

Tab. 19: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im landesweiten Vergleich (hier: Schwarzstorch)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	6
2	Vogelschutzgebiet 'Medebacher Bucht'	2,5
3	Vogelschutzgebiet Egge	2
	Vogelschutzgebiet Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen	
	Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach	
4	Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald	1,5
5	Vogelschutzgebiet Kermeter-Hetzinger Wald	1

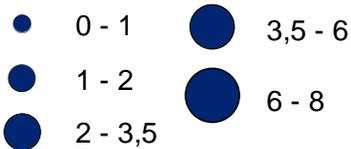
Tab. 20: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im bundesweiten Vergleich (hier: Schwarzstorch)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Jägersruh - Gemäßgrund - Thüringische Moschwitz	8
	Westliches Schiefergebirge um Steinheid und Scheibe-Alsbach	
	Ahrgebirge	
2	Schorfheide-Chorin	7
3	Hessisches Rothaargebirge	6
	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	
4	Hessische Rhön	5,5
	Bayerische Hohe Rhön	
	Saar-Nied-Gau	
5	Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz	5
	Vogelsberg	



Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in deutschen VSG:



Mittlere Population
im VSG DH:



Landesgrenze

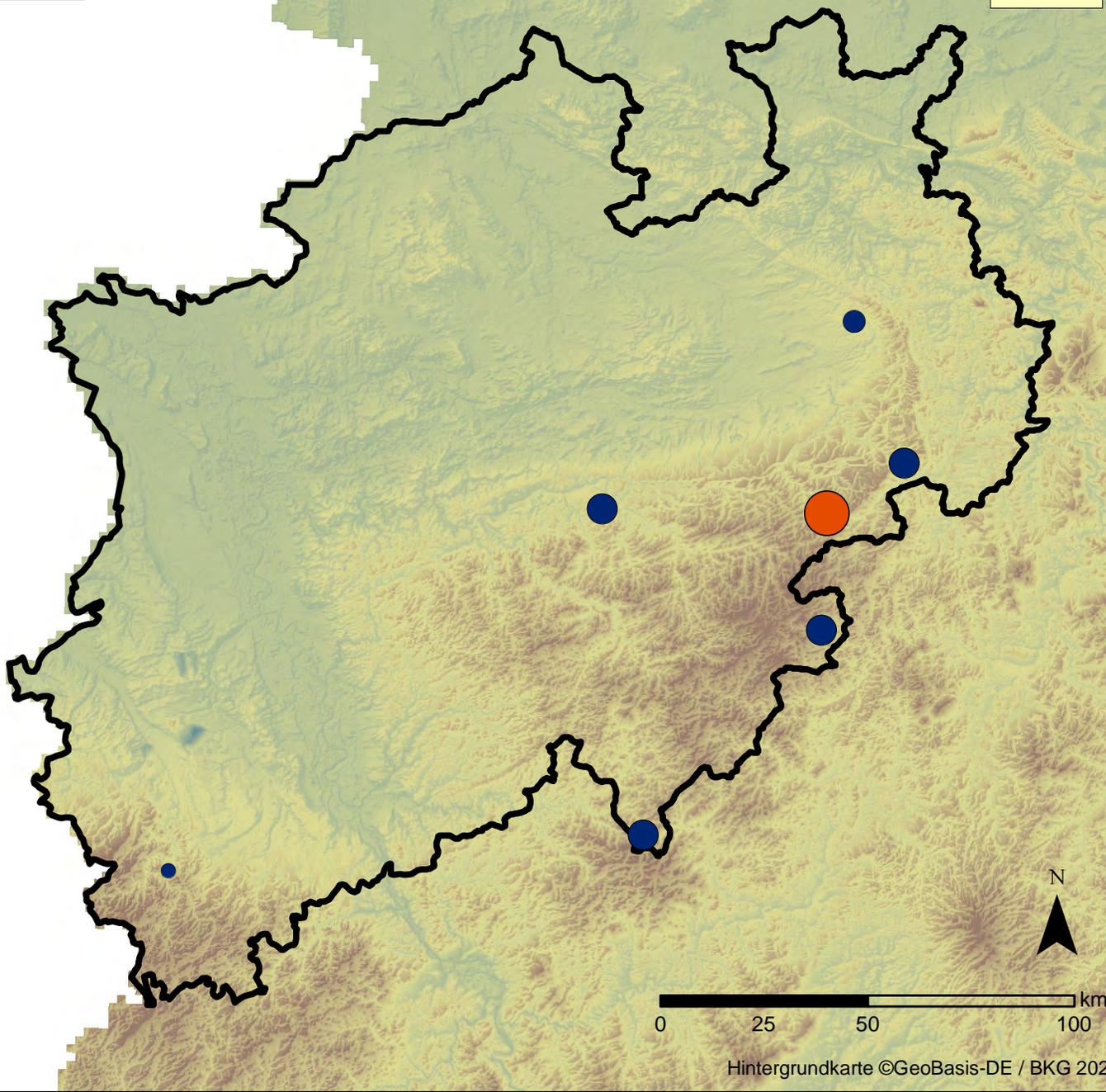
**Die Bedeutung des faktischen VSG
"Diemel- und Hoppecketal" im
bundesdeutschen Vergleich**

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
20.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population in nordrhein-westfälischen VSG:

- 1
- 1 - 1,5
- 1,5 - 2,5

Mittlere Population im VSG DH:

- 6

□ Nordrhein-Westfalen

Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" in Nordrhein-Westfalen

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
21.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





3.11 Uhu (*Bubo bubo*)

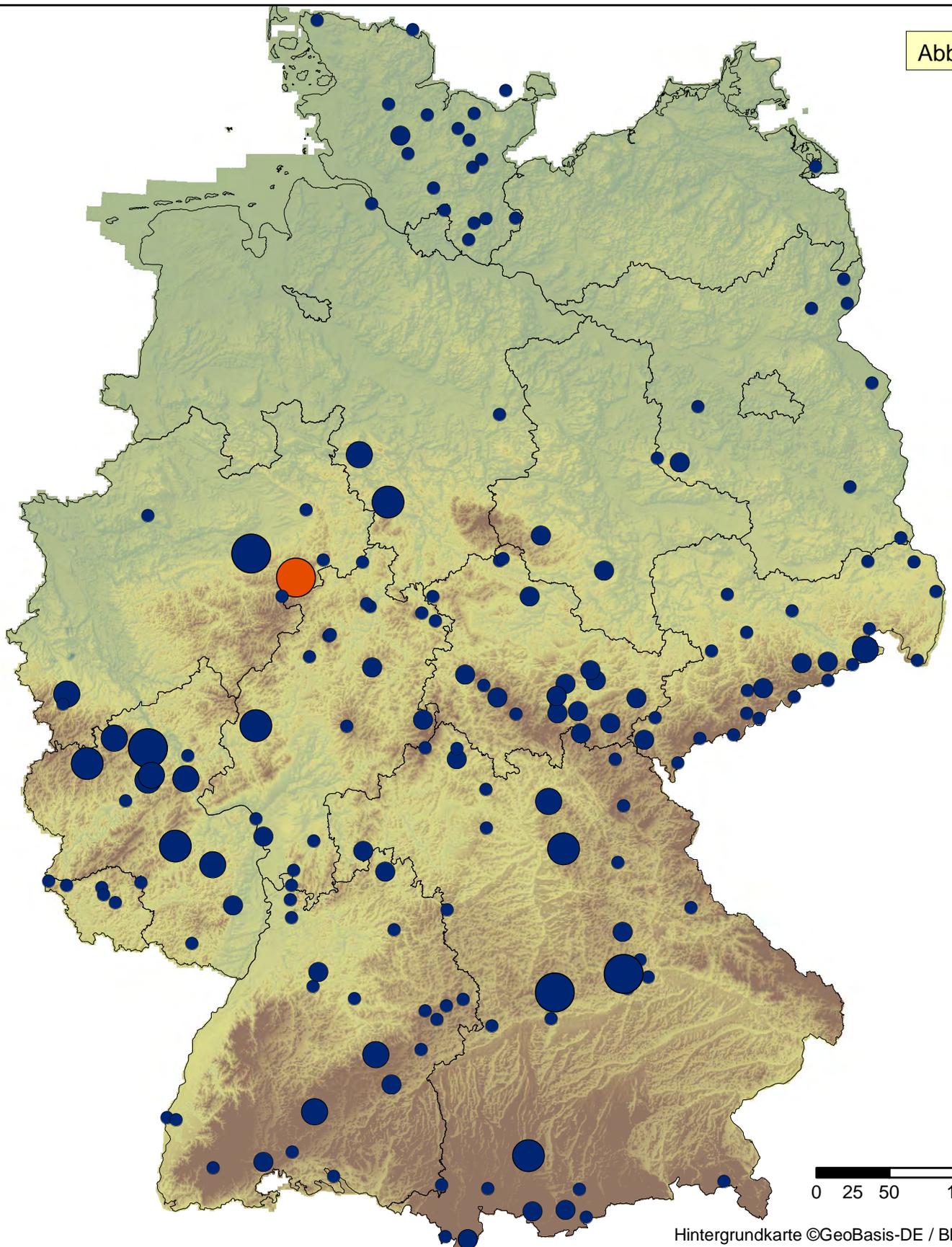
Der Uhu ist im Anh. I VRL gelistet. Weder auf Landes- noch auf Bundesebene gilt die Art als gefährdet. Der SDB für den Gebietsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen gibt den Brutbestand für das Gebiet mit „20-25“ Revieren an. Für Nordrhein-Westfalen liegt das Gebiet damit auf Rang 2, bundesweit kommt es immerhin auf Rang 3. Möglicherweise rutscht das Gebiet sogar auf Rang 2 bundesweit, wenn die widersprüchlichen Angaben zum Gebiet auf Rang 1 („Typ“ = r, Einheit = i) so zu lesen sind, dass die Angabe „11 – 50“ Individuen bezeichnet und deshalb nicht mittlere 30,5 Reviere sondern lediglich 15,25 im Gebiet anzunehmen sind.

Tab. 21: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im landesweiten Vergleich (hier: Uhu)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Vogelschutzgebiet Hellwegbörde	25
2	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	22,5
3	Vogelschutzgebiet Buntsandsteinfelsen im Rurtal	6
4	VSG 'Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge'	2
5	Vogelschutzgebiet Egge	1,5
	Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald	
	Vogelschutzgebiet Drover Heide	
	Vogelschutzgebiet Kermeter-Hetzinger Wald	
6	VSG Bruchhauser Steine	1

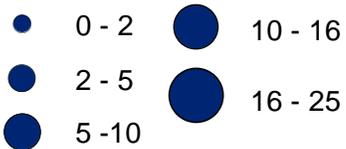
Tab. 22: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im bundesweiten Vergleich (hier: Uhu)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte	30,5
2	Unteres Mittelrheingebiet	25
	Vogelschutzgebiet Hellwegbörde	25
3	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	22,5
4	Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental	20
	Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal	
5	Sollingvorland	16



Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population in deutschen VSG:



Mittlere Population im VSG DH:



Landesgrenze

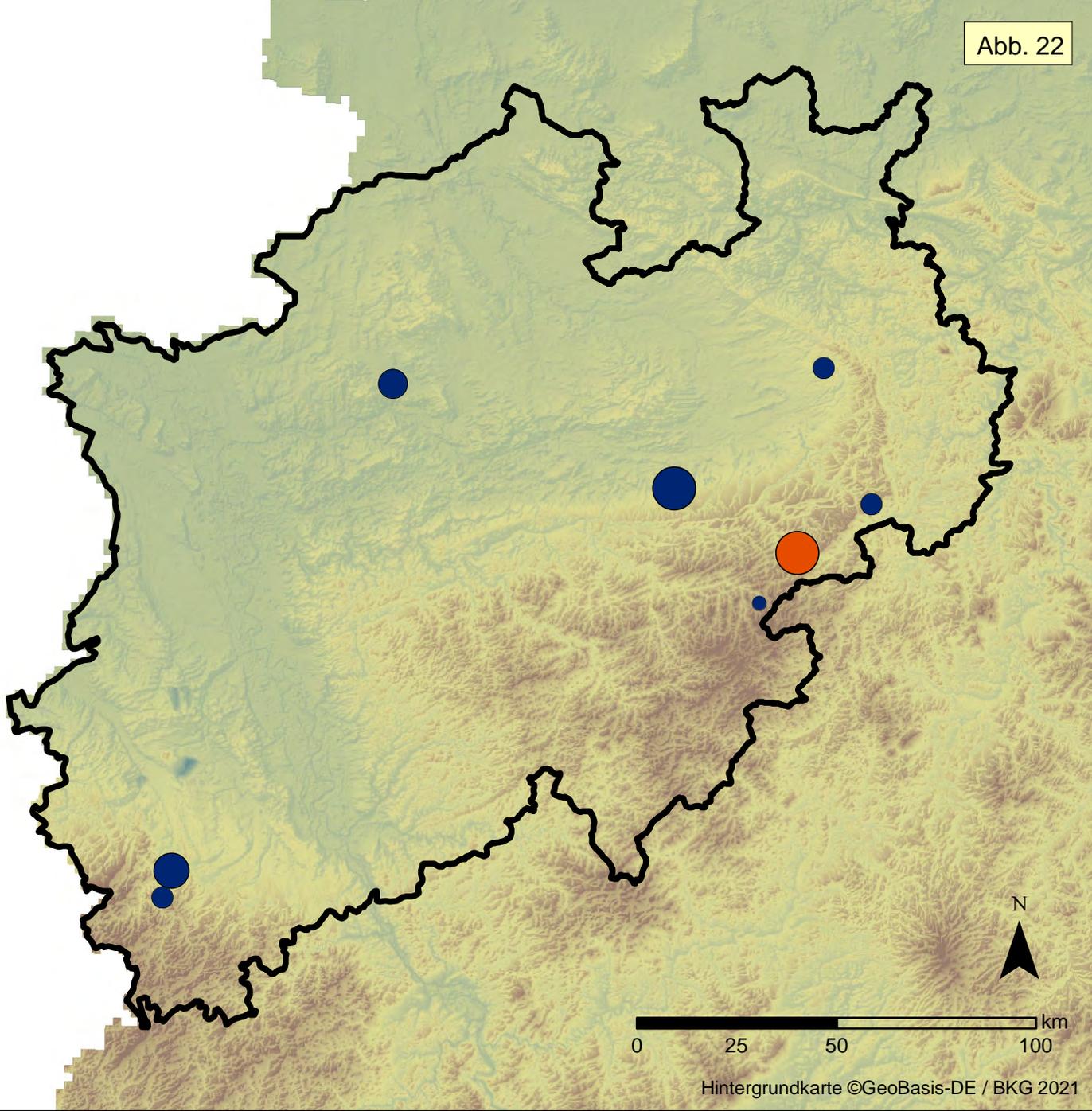
Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" im bundesdeutschen Vergleich

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
20.10.2021

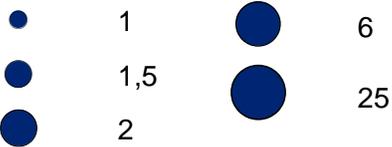
Schreiber
Umweltplanung





Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population in nordrhein-westfälischen VSG:



Mittlere Population im VSG DH:



 Nordrhein-Westfalen

Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" in Nordrhein-Westfalen

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
21.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





3.12 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

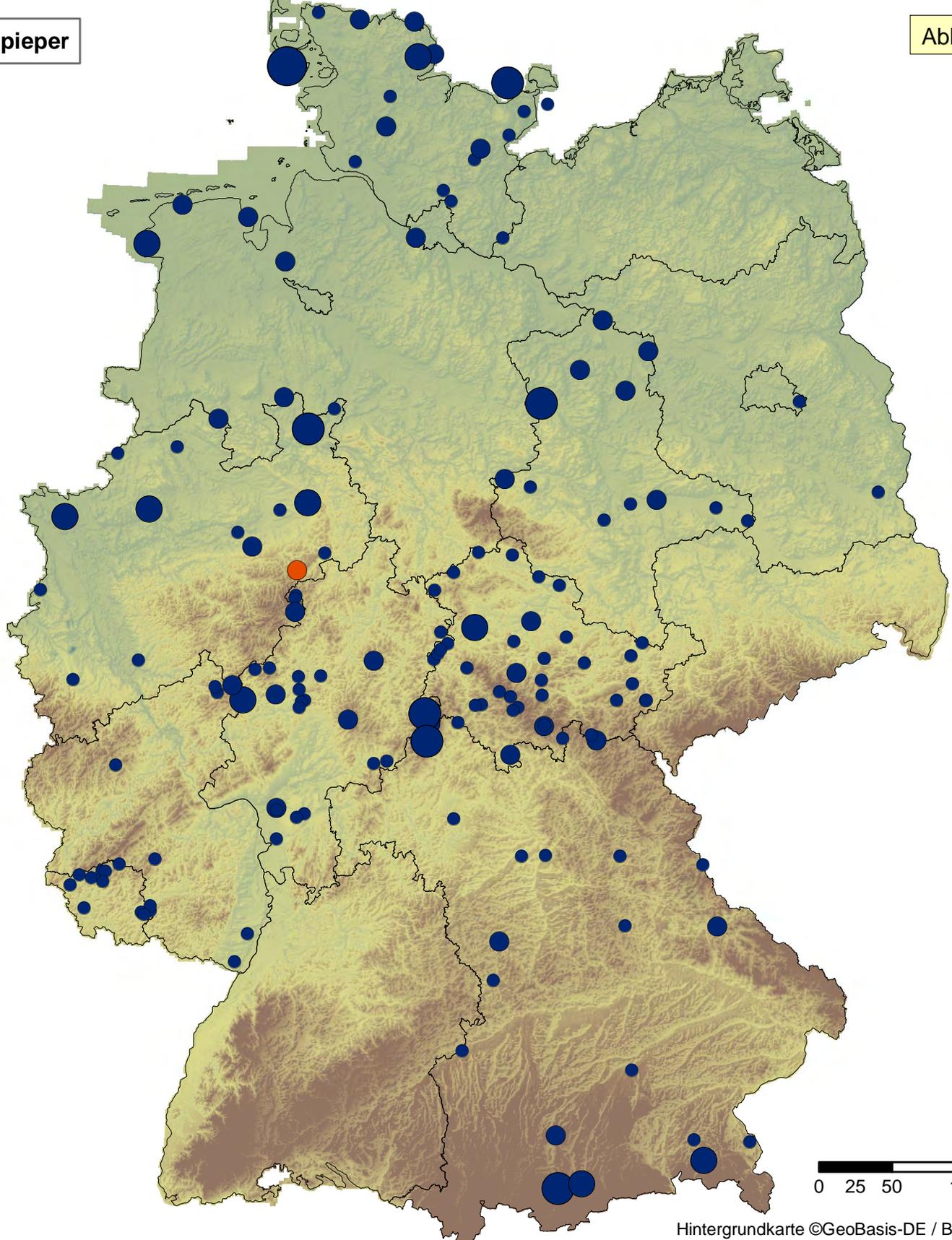
Der Wiesenpieper ist eine wandernde Vogelart im Sinne des Art. 4 Abs. 2 VRL. Bundes- und landesweit wird die Art als „stark gefährdet“ eingestuft. Der SDB für den Gebietsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen gibt den Brutbestand für das Gebiet mit „40-45“ Revieren an. Für Nordrhein-Westfalen läge das Gebiet damit auf Rang 5, bundesweit käme es auf Rang 21.

Tab. 23: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im landesweiten Vergleich (hier: Wiesenpieper)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Vogelschutzgebiet 'Bastauniederung'	190
2	Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'	75,5
	VSG 'Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge'	75,5
3	Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald	75
4	Vogelschutzgebiet 'Düsterdieker Niederung'	65
5	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	45
	Vogelschutzgebiet Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen	

Tab. 24: Das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ im bundesweiten Vergleich (hier: Wiesenpieper)

Rang	Vogelschutzgebiet	Mittlere Population
1	Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete	5500,5
2	Amöneburger Becken	750
3	Vogelschutzgebiet Drömling	375,5
	Wetterau	
	Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula	
4	Hessische Rhön	275
5	Östliche Kieler Bucht	231
...		
21	Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	45



Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population
in deutschen VSG:

Mittlere Population
im VSG DH:

- 0 - 19
- 19 - 65
- 65 - 150,5
- 150,5 - 375,5
- > 375,5

● 45

□ Landesgrenze

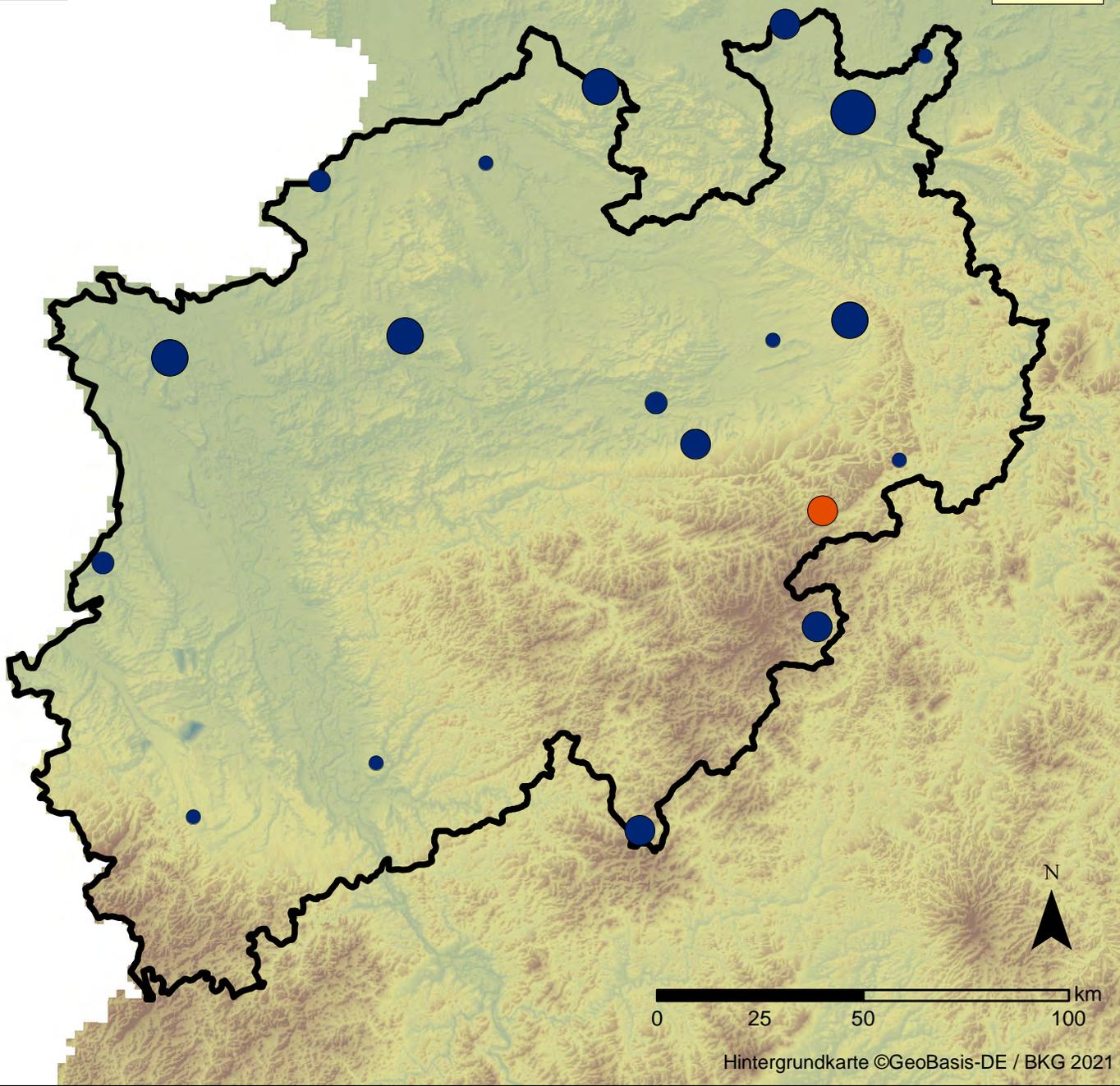
**Die Bedeutung des faktischen VSG
"Diemel- und Hoppecketal" im
bundesdeutschen Vergleich**

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
20.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





Hintergrundkarte ©GeoBasis-DE / BKG 2021

Mittlere Population in nordrhein-westfälischen VSG:

Mittlere Population im VSG DH:

- bis 8
- 8 - 15
- 15 - 45
- 45 - 75
- > 75

- 45

Nordrhein-Westfalen

Die Bedeutung des faktischen VSG "Diemel- und Hoppecketal" in Nordrhein-Westfalen

Bearbeiterin:
N. Schneider, M. Sc.

Erstellt am:
21.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





4 Gesamtbewertung des Gebietes

Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, das Gebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ als EU-Vogelschutzgebiet abzugrenzen. Die im SDB mitgeteilten Bestände belegen, dass das Gebiet für gleich mehrere Arten zu den zahlenmäßig besten fünf Gebieten des Landes gehören und damit allein nach den landeseigenen Kriterien auszuwählen sind (**BROCKSIEPER UND WOIKE 1999**). Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen.

Tab. 25: Rang des Gebietes „Diemel ...“ als Vogelschutzgebiet im nordrhein-westfälischen Vergleich. Doppelte Einträge stehen für Fälle, in denen das Gebiet gleichrangig mit einem weiteren steht.

Art	Bestand (SDB)	Rang NRW							Rang D
		1	2	3	4	5	..	n	
Eisvogel	10 – 15			●					22
Grauspecht	40 – 60	●							6
Mittelspecht	30 – 50						6		53
Neuntöter	130 - 150		●						18
Raubwürger	15 – 20		●						7
Raufußkauz	10 – 20	●							17
Rotmilan	30 – 40	●							10
Schwarzmilan	5 – 10	●	●						26
Schwarzspecht	40 – 50	●							21
Schwarzstorch	5 – 7	●							3
Uhu	20 – 25		●						3
Wiesenpieper	40 – 50					●	6		21

Damit kann als belegt angesehen werden, dass die fachlichen Kriterien zur Auswahl des Gebietes als SPA erfüllt sind, wie nachfolgend anhand der VRL und der Auswahlkriterien des Landes selbst dargelegt werden soll:

Allgemeine Vorgaben zur Auswahl von EU-Vogelschutzgebieten ergeben sich aus Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL. Diese sind durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) sowie speziell für Nordrhein-Westfalen durch das LANUV bereits 1999 konkretisiert worden (**BROCKSIEPER UND WOIKE 1999**). Bei der Auswahl orientierte sich Nordrhein-Westfalen danach an den vom ORNIS-Ausschuss der EU-Kommission vorgelegten Kriterien. Zusammengefasst kommen die Autoren zu folgendem Ergebnis (S. 23):

„Auf die besondere nordrhein-westfälische Situation übertragen ergeben sich danach die folgenden Auswahlkriterien für SPAs:

– Brutplätze und Aktionsräume (Nahrungsflächen) von mindestens drei Anhang-I-Arten, von denen 1 Prozent der deutschen Population in dem Gebiet regelmäßig vorkommen

–Vorkommen von sonstigen Arten des Anhangs I



Rast- und Überwinterungsräume mindestens einer Anhang-I-Art, von der mindestens 1 Prozent des Flyways oder der biogeographischen Population in dem entsprechenden Gebiet rastet.

*–Vorkommen von weiteren rastenden Anhang-I-Arten**

eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für Arten gemäß Anhang I (Top-5-Gebiet) d) –regelmäßig aufgesuchte Brut-, Rast- und Überwinterungsräume von Arten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie, von denen mindestens 1 Prozent des deutschen Bestandes im Gebiet vorkommt

– übrige Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)

– Gebiete mit mindestens 20 000 Wasservögeln während der Zugzeit

–eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für regelmäßig auftretende wandernde Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 VS-RL (Top-5-Gebiet).

Auch hier gilt, daß die Erfüllung eines Kriteriums für die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes (SPA) ausreichend ist.“

Aufgrund der oben dokumentierten Bestände und der Rechtsprechung des EuGH ist die Ausweisung des Gebietes sogar zwingend. Denn handelt es sich um die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete, dann ist eine Ausweisung verpflichtend und es kann auf sie nicht verzichtet werden (Urteil des EuGH vom 23.03.2006, Az. C-209/04, Rn. 47; **GELLERMANN** 2000). Schon 1998 hatte der EuGH festgestellt: „Folglich sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Gegenden zu besonderen Schutzgebieten zu erklären, die nach ornithologischen Kriterien am geeignetsten für die Erhaltung der betreffenden Arten erscheinen.“ (Urteil vom 19.05.1998, Rn. 62).

Ein weiterer, grundsätzlicher Punkt ist für die Ausweisung des Gebietes von besonderer Bedeutung. Wie die bisherigen Ergebnisse zeigen, weist das Gebiet die hohe Wertigkeit nicht nur für die drei Arten Grauspecht, Neuntöter und Raubwürger auf, wie man nach dem zusammenfassenden Kurzdokument des LANUV den Eindruck bekommen könnte. Gleiches gilt jedoch auch für die übrigen, hier schon dokumentierten Vogelarten, sie sind deshalb den drei genannten Arten gleichzustellen.

Allerdings ist die Liste der Vogelarten, für die das Gebiet diese herausragende Bedeutung aufweist, auch mit der Liste der im SDB aufgeführten Vogelarten keineswegs erschöpft, wie hier nur beispielhaft angeführt werden kann, denn systematische Untersuchungen liegen für alle infrage kommenden Arten noch nicht vor. Mindestens die nachfolgend gelisteten Arten sind bei der Ausweisung des Gebietes unbedingt nachzutragen, denn sie sind erforderlich, um dem Anliegen der Vogelschutzrichtlinie (VRL) gerecht zu werden, die Artenvielfalt zu schützen. Es ist dagegen nicht das Ziel, Ein-, Zwei- oder Drei-Art-Gebiete auszuweisen und zu schützen. Zu den unbedingt nachzutragenden Vogelarten gehören deshalb:



Die **Zippammer** (*Emberiza cia*) stellt mit 13 Revieren (2010, danach abnehmend) das größte Vorkommen in Nordrhein-Westfalen und bundesweit das viertwichtigste Vorkommen.¹ Es handelt sich dabei außerdem um das nördlichste Vorkommen dieser wandernden Vogelart nach Art. 4 Abs. 2 VRL in Deutschland, die sowohl landes- als auch bundesweit als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft wird.

Der Abgrenzungsvorschlag des VNV beherbergt zwei Reviere des **Wanderfalken** (*Falco peregrinus*). Im Ranking der nordrhein-westfälischen Gebiete liegt das SPA „Diemel- und Hoppecketal ...“ damit auf Rang 5 für diese in Anh. I VRL geführte Art (landes- und bundesweit „ungefährdet“).

Zur **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), eine wandernde Vogelart nach Art. 4 Abs. 2 VRL, die bundes- und landesweit in der Roten Liste als „gefährdet“ geführt wird, liegen für das Gebiet „Diemel und Hoppecketal ...“ bisher noch keine vollständigen Brutvogelerfassungen, sondern lediglich Schätzungen des VNV vor. Dieser geht von einem kleinen vierstelligen Bestand aus (Legge, mdl.). Damit handelt es sich um das landesweit zweitwichtigste Vorkommen. Abb. 25 stellt für das Gebiet die Verteilung der Daten aus ornitho.de dar. Obgleich es sich dabei um noch nicht näher ausgewertete Zufallsbeobachtungen handelt, werden daraus die innergebietlichen Vorkommensschwerpunkte deutlich.

Für weitere Vogelarten ist im Gebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ von signifikanten Beständen auszugehen. Diese Liste ist u.U. zu ergänzen, wobei mindestens alle Arten aus Anh. I VRL und alle gefährdeten wandernden Vogelarten zu prüfen sind:

Wespenbussard (*Pernis apivorus*): Die Art wird im Anh. I VRL geführt, ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“ und auf Bundesebene „gefährdet“. Der mittlere nordrhein-westfälische Brutbestand von 400 Brutpaaren wird durch die bisherigen Vogelschutzgebiete (19) zu lediglich 15,4 % abgedeckt.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*): Für diese wandernde Vogelart im Sinne des Art. 4 Abs. 2 VRL, die bundes- und landesweit als „stark gefährdet“ gilt, wurde in Nordrhein-Westfalen lediglich ein Gebiet ausgewiesen, welches nur ca. 1,5 % des Gesamtbestandes abdeckt.

Baumfalke (*Falco subbuteo*): Der Baumfalke ist als wandernde Art im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VRL einzustufen, der bundes- und landesweit als „gefährdet“ in den Roten Listen geführt wird. In Nordrhein-Westfalen wurden zwar 15 Gebiete für diese Art ausgewiesen, in ihnen siedeln jedoch nur 12,6 % des Landesbestandes.

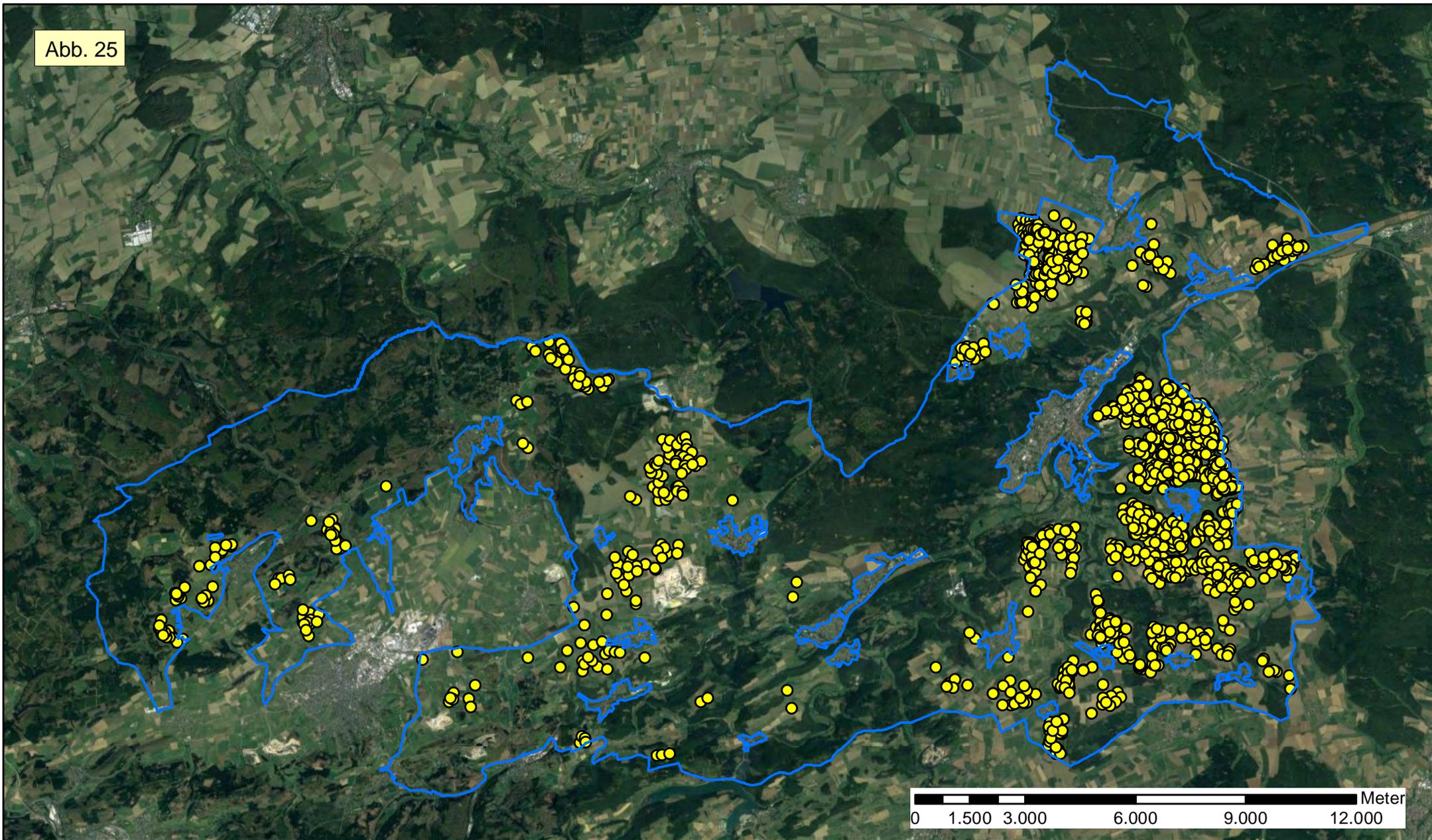
¹ Das Vorkommen im rheinland-pfälzischen EU-Vogelschutzgebiet DE5908401 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“, für das der SDB 23 Reviere ausweist, wurde nicht mitgewertet, weil die Art in Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatG für dieses Gebiet nur als sogenanntes „Nebenvorkommen“ geführt wird. Nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz sind Nebenvorkommen, unabhängig von ihrer Meldung an die EU-Kommission, nicht als Erhaltungsziele zu berücksichtigen. Einzelheiten siehe auch SCHREIBER (2018)



Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*): Die Art gehört zu den Zugvögeln nach Art. 4 Abs. 2 VRL, die bundesweit noch als ungefährdet gilt, in Nordrhein-Westfalen jedoch als „gefährdet“ eingestuft wird. Für diese Art gibt es in Nordrhein-Westfalen bisher kein einziges Vogelschutzgebiet.

Baumpieper (*Anthus trivialis*): Der Baumpieper ist eine wandernde Vogelart im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VRL, der in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“ eingestuft wurde und bundesweit bisher auf der Vorwarnstufe geführt wird. Für diese Art gibt es in Nordrhein-Westfalen bisher kein einziges Vogelschutzgebiet.

Abb. 25



Verteilung von Zufallssichtungen
aus der Datenbank ornitho.de
für die Jahre 2015 - 2020

Legende

-  Grenze VNV
-  Felderchenregistrierungen 2015 - 2020

Die Bedeutung des faktischen VSG
"Diemel- und Hoppecketal ..." in
Nordrhein-Westfalen

Bearbeiter:
Dr. M. Schreiber

Erstellt am:
21.10.2021

Schreiber
Umweltplanung





5 Zur Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal ...“

Gegenüber der Abgrenzung durch das Land Nordrhein-Westfalen schlägt der VNV eine erweiterte Abgrenzung vor, die nachfolgend näher untersucht werden soll. Für dieses Gebiet ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Bestände und Ränge im landes- und bundesweiten Kontext:

Tab. 26: Rang des Gebietes „Diemel ...“ als Vogelschutzgebiet im nordrhein-westfälischen Vergleich. Doppelte Einträge stehen für Fälle, in denen das Gebiet gleichrangig mit einem weiteren steht. Farblich hinterlegt sind aktuellere Bestandsangaben des VNV.

Art	Bestand (SDB)	Rang NRW						
		1	2	3	4	5	..	n
Eisvogel	10 – 15			●				
Grauspecht	73	●						
Mittelspecht	30 – 50							6
Neuntöter	327 + x	●	●					
Raubwürger	20		●					
Raufußkauz	10 – 20	●						
Rotmilan	30 – 40	●						
Schwarzmilan	5 – 10	●	●					
Schwarzspecht	55	●						
Schwarzstorch	5 – 7	●						
Uhu	20 – 25		●					
Wiesenpieper	40 – 50					●		6

5.1 Fachliche Vorgaben zur Abgrenzung der Gebiete

Während angesichts der Brutbestände im Gebiet die herausragende Bedeutung des Gebietes eindeutig belegt ist, bleibt die Frage zu klären, in welcher Abgrenzung das Gebiet zu schützen ist. Denn in seiner flächigen Ausdehnung unterscheidet sich der Vorschlag des Landes (Fläche: ca. 12.396 ha) von dem des VNV, der eine Fläche von ca. 28.000 ha abgegrenzt hat.²

Zur Abgrenzung der einzelnen Gebiete enthalten weder die Richtlinie selbst noch die Vorgaben des Landes zur Gebietsauswahl sehr konkreten Angaben, sondern verweisen hier auf die zur Identifizierung von IBA-Gebieten verwendeten Merkmale (**BROCKSIEPER UND WOIKE 1999, S. 24**):

1. *Ein Gebiet sollte sich in seinem Charakter oder als Habitat oder in seinem ornithologischen Wert von der Umgebung unterscheiden.*
2. *Ein Gebiet soll ein bereits bestehendes oder potentielles Schutzgebiet (mit oder ohne Pufferzone) sein oder eine Region darstellen, in der Maßnahmen für den Naturschutz möglich sind.*

² Die Feinabgrenzung des Gebietes ist noch nicht abgeschlossen, weshalb es zu kleinräumigen Verschiebungen der Grenzen und damit zu Änderungen bei der Flächengröße kommen kann.



3. *Ein Gebiet soll eigenständig allein oder mit anderen Gebieten zusammen alle nötigen Lebensgrundlagen für die zu schützenden Arten bieten, solange diese Arten das Gebiet nutzen.*

Diese von **BROCKSIEPER UND WOIKE** (1999) verwendeten Kriterien sind durch mittlerweile vorliegende allgemeine fachliche Überlegungen sowie die konkretisierenden Maßstäbe aus der Rechtsprechung zu ergänzen.

Geht man von den Vorgaben der VRL aus, so sind auf die im Anhang I aufgeführten Vogelarten „besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.“ (Art. 4 Abs. 1 Satz 1). Diese Anforderung gilt gleichermaßen für die Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VRL und richtet sich speziell an die Ausgestaltung des Schutzgebietsnetzes. In fachlicher Hinsicht ergeben sich daraus drei zentrale Anforderungen:

- Es sind die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete auszuwählen (siehe Abschnitt 4).
- Von den zu schützenden Arten nach Anh. I sowie Art. 4 Abs. 2 VRL ist ein hinreichend großer Anteil des Gesamtbestandes (hier: des Landes Nordrhein-Westfalen) von den Schutzgebieten insgesamt und den Grenzen der einzelnen Gebiete zu erfassen, da ansonsten der Erhalt der Arten durch die Schutzgebietskulisse nicht sicherzustellen ist. Ist der Anteil des zu schützenden Bestandes zu gering, kommt es darauf an, entweder weitere Gebiete auszuweisen oder randlich an bestehende Gebiete angrenzende Vorkommen durch eine flächige Erweiterung zu integrieren. Allgemein gilt: Decken die durch Schutzgebiete erfassten Populationsanteile einer Art weniger als 20 % des Landesbestandes ab, wird in Analogie zur Auswahlpraxis für FFH-Gebiete davon ausgegangen (siehe **BROCKSIEPER UND WOIKE** 1999), dass die Meldung von vornherein unzureichend ist. Wann der Anteil einer Meldung ausreichend ist, muss darüber hinaus unter fachlichen Gesichtspunkten von der Gefährdung und Seltenheit der jeweiligen Art abhängig gemacht werden: Je seltener und gefährdeter eine Art ist, umso höher muss der Anteil der in den Grenzen von Schutzgebieten gesicherte Brutbestand sein.
- Zusammenhängende Populationen müssen ebenso zusammenhängend von den Grenzen erfasst werden.
- Von den Grenzen des Gebietes müssen alle für das Überleben der Arten relevanten Strukturen umfasst sein. Denn bleiben wesentliche Elemente, die zum Erhalt der Art erforderlich sind, von den Grenzen ausgespart (z.B. Nahrungsflächen, Pufferstrukturen um Brutstandorte, störungsfreie Zonen), dann profitieren diese Bestandteile nicht von den Schutzmechanismen des Schutzgebietes und können so auch nicht sicher dazu beitragen, dass der Erhalt der Vogelarten durch das Schutzgebiet sichergestellt ist. Instrumente des Artenschutzes greifen hier teilweise gar nicht oder nicht in adäquater Weise, sind also kein adäquater Ersatz.



Weitere Konkretisierungen ergeben sich insbesondere aus der Rechtsprechung des EuGH. Zuerst einmal wurde von dort bereits vor 25 Jahren klargestellt, dass die Auswahl und Abgrenzung nach ornithologischen Kriterien zu erfolgen hat (Urteil vom 11. Juli 1996, C-44/95, Rn. 26). Auch in weiteren Entscheidungen hat der EuGH wiederholt auf die Eignung von Flächen abgestellt. So hat er im Urteil vom 13. Juli 2006 (C-191/05; Rn. 16) einen Verstoß gegen die VRL festgestellt, weil Portugal Gebietsgrenzen verändert und damit Gebietsteile ausgeschlossen hatte, in denen wild lebende Vogelarten vorkamen, deren Schutz die Ausweisung des genannten BSG rechtfertigte. Umgekehrt folgt daraus, dass solche Flächen, die wenigstens die im Vogelschutzgebiet bestehende durchschnittliche Bedeutung erreichen und an dieses angrenzen, in das Schutzgebiet zu integrieren sind (Schlussanträge vom 14. September 2006 in der Rechtssache C-418/04, Rn. 68).

Für die weiteren Betrachtungen, die einzelartig erfolgen, sind die beiden letzten Punkte von Relevanz, denn die Frage, ob das Gebiet „Diemel- und Hoppecketal“ an sich zu den geeignetsten Gebieten des Landes für die im SDB genannten Vogelarten zählt, stellt sich aufgrund der vorgefundenen Bestände nicht mehr.



5.2 Unzureichende Abgrenzung des Vogelschutzgebietes

Die Frage nach einer ausreichenden Abgrenzung der Gebiete muss auf Ebene der einzelnen Arten betrachtet werden. Dabei gilt es, nach den bisherigen Ableitungen zuvörderst drei Fragen zu beantworten:

- 1) Reicht der Anteil am nordrhein-westfälischen Gesamtbestand der jeweiligen Arten, die durch EU-Vogelschutzgebiete abgedeckt werden, aus, um „um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“?
- 2) Erfassen die Gebietsgrenzen alle relevanten Habitatstrukturen, die für das Überleben der im Gebiet zu schützenden Arten erforderlich sind? Für die Frage der Abgrenzung gilt: Je geringer der durch die Schutzgebiete abgedeckte Anteil des Gesamtbestandes ausfällt, um so sorgfältiger ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Habitatstrukturen dieses kleinen Populationsanteils vollständig durch die Gebietsgrenzen abgedeckt werden.
- 3) Wurden Gebietsteile ausgegrenzt, die aufgrund ihrer Art- und/oder Habitatausstattung mindestens die Eignung aufweisen wie die als Schutzgebiet ausgewiesenen Flächen?

Auf diese drei Fragen wird nachfolgend für die Arten des SDB eingegangen, für die ein signifikantes Vorkommen im BSG „Diemel- und Hoppecketal ...“ festgestellt worden ist und für die der VNV 2021 zu den Arten Neuntöter, Raubwürger, Grau- und Schwarzspecht 2021 neuere Daten erfasst hat. Für die Ermittlung der durch die EU-Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen abgedeckten Populationsanteile der einzelnen Vogelarten wurden die Gesamtbestände nach **GRÜNEBERG ET AL. (2013)** bzw. **GRÜNEBERG ET AL. (2017)** und diese Bestände bzw. die aus dem aktuellen SDB ins Verhältnis gesetzt.

Als wichtige Kenngröße für die Notwendigkeit einer Meldung an sich muss die aus dem Habitatschutz stammende Zielgröße gelten, mindestens 20 % des zu schützenden Bestandes (hier: der Bestand der Arten in Nordrhein-Westfalen) durch Schutzgebiete abzudecken, um die Ziele der VRL für die Arten zu erreichen („um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“). Handelt es sich um gefährdete Arten, muss der Anteil der Brutpaare, die von EU-Vogelschutzgebieten erfasst wird, deutlich höher ausfallen und kann auch die vollständige Erfassung durch EU-Vogelschutzgebiete erfordern.

5.2.1 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Da lediglich 6,5 % des nordrhein-westfälischen Landesbestandes in EU-Vogelschutzgebiete angesiedelt ist, besteht zweifellos Bedarf, für den Eisvogel kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dessen Reviere und Aktionsräume durch den Abgrenzungsvorschlag des Landes weitgehend abgedeckt sind.



Tab. 27: Bestände ausgewählter Vogelarten in Nordrhein-Westfalen und als Erhaltungsziele in EU-Vogelschutzgebieten im Vergleich zu den Beständen des SPA „Diemel und Hoppecketal ...“ Die landesweiten Bestandsdaten entstammen dem aktuellen Brutvogelatlas (Grüneberg et al. 2013) bzw. Grüneberg et al. (2017), wenn aktuelle Daten vorliegen (*).

Art	Rote Liste NRW	Bestand NRW	Bestand NRW (Mittel)	Bestand in SPA in NRW	Anteil am Gesamtbestand [%]	Bestand Diemel- u. Hoppecketal
Eisvogel	*	1000 – 1800	1400	91,5	6,5	10 – 15
Grauspecht	2	650 – 1000	825	52,5	6,4	73
Mittelspecht	*	1600 – 2600	2100	583	27,8	30 – 50
Neuntöter	V	2600 – 4400	3500	757,5	21,6	327 + x
Raubwürger	1	30 – 50	40	82	> 100	20
Raufußkauz	1	50 – 90*	70	20	28,6	10 – 20
Rotmilan	*	920 – 980*	950	108	11,4	30 – 40
Schwarzmilan	*	80 – 100*	90	70,5	78,3	5 – 10
Schwarzspecht	*	1900 – 2700	2300	190	8,3	55
Schwarzstorch	*	100 – 120*	110	47,5	43,2	5 – 7
Uhu	*	500 – 550*	525	40	7,6	20 – 25
Wiesenpieper	2	2200 - 3500	2850	697,5	24,5	40 – 50

5.2.2 Grauspecht (*Picus canus*)

Der stark gefährdete Grauspecht hat seine nordrhein-westfälischen Bestände lediglich zu 6,4 % in EU-Vogelschutzgebieten. Durch die Einbeziehung des vorgeschlagenen Gebietes würde sich der geschützte Bestand in Nordrhein-Westfalen zwar mehr als verdoppeln, bliebe aber immer noch deutlich unter Mindestzielgröße von 20 %, wobei für die stark gefährdete Vogelart der Schutz von lediglich 20 % des verbliebenen Bestandes der Art sicherlich nicht ausreichend ist, „um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“.

Wegen des geringen Anteils geschützter Reviere kommt es bei der Abgrenzung des Gebietes auf jeden Standort an. Deshalb ist die vom VNV vorgeschlagene Grenzziehung zu wählen, da der Landesvorschlag 20 von 73 Reviermittelpunkten nicht abdeckt.

5.2.3 Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Der Mindestanteil des Landesbestandes wird durch die Bestände in den bisher ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten abgedeckt. Die Kartierung der Art aus 2021 im Waldgebiet, das sich nördlich der Ortschaften Marsberg-Westheim und -Meerhof erstreckt, zeigt allerdings, dass das dortige Mittelspecht-Vorkommen mindestens 9 Reviere umfasst. Dieses Gebiet wird durch den Grenzvorschlag des Landes nicht abdeckt. Ob auch die übrigen Waldflächen des Erweiterungsvorschlages des VNV zu einer nennenswerten Erhöhung der geschützten Bestände führt, muss weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

5.2.4 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der unverzichtbare Mindestbestand ist durch die bestehenden EU-Vogelschutzgebiete zwar geschützt. Da es sich beim Gebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ jedoch um das zweitbeste,



möglicherweise sogar um das beste Gebiet für diese Art handelt, ist es für den Neuntöter aufgrund dieser landesweit hohen Bedeutung in der Abgrenzung des VNV in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu integrieren. Dabei genügt die Abgrenzung des LANUV nicht, weil davon lediglich der kleinere Teil des mehr oder weniger geschlossenen Bestandes abgedeckt wird. Zieht man nämlich die 507 Reviere heran,³ die vom VNV 2021 abgegrenzt wurden, dann sind nur 229 Reviere von den Grenzen des Landesvorschlages erfasst (45,2 %). Noch deutlicher wird das Defizit, wenn man die Lage der Reviere berücksichtigt. Es sind lediglich 130 der insgesamt 507 Reviere⁴, die vollständig in den Grenzen des Landesvorschlages liegen. Bei den übrigen 99 liegen mehr oder weniger große Anteile des Reviers außerhalb der Gebietsgrenzen.

Die Ergebnisse dieser Analyse lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass nicht von einer sachgerechten Abgrenzung des Gebietes auszugehen wäre, wenn lediglich ein Viertel des großen und zusammenhängenden Vorkommens des Neuntötters vollständig von Grenzen des Landesvorschlages abgedeckt würden. Eine Erweiterung ist daher in jedem Fall erforderlich.

5.2.5 Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Es dürfte veralteten Angaben in den Standarddatenbögen geschuldet sein, dass mehr als 200 % des Landesbestandes dieser Art in den nordrhein-westfälischen EU-Vogelschutzgebieten vorkommen sollen. Das wird auch aus der Abschätzung des LANUV im zusammenfassenden Kurzdokument deutlich, wonach der Bestand nach SDB (15 – 20 Reviere) „32 – 53 %“ des Landesbestandes ausmachen sollen. Jedenfalls ist unstrittig, dass das Gebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ als EU-Vogelschutzgebiet für diese Art auszuweisen ist.

Hinsichtlich der Abgrenzung führt kein Weg an der Grenzziehung des VNV vorbei. Jedenfalls reicht der Abgrenzungsvorschlag des Landes nicht aus. Denn schon bei der räumlichen Analyse der Reviermittelpunkte stellt sich heraus, dass lediglich neun von zwanzig Revieren in den Grenzen des Gebietsvorschlages des LANUV liegen.

Berücksichtigt man weiterhin die Reviergröße des Raubwürgers, die hier nach **BAUER ET AL.** (2005) mit 50 ha angenommen wurde, dann liegt lediglich ein einziges Revier vollständig in den Grenzen des Landesvorschlages. Demgegenüber liegen sieben Reviere vollständig außerhalb der Gebietsgrenzen, während die übrigen zwölf nur teilweise in den Grenzen gelegen sind. In dieser Betrachtung ist noch gar nicht berücksichtigt, dass das Gebiet mit seinen Offenlandbereichen auch eine hohe Bedeutung für den Winterbestand der Art hat. Die VRL sieht jedoch vor, die Arten auch außerhalb ihrer Brutgebiete und der Brutperiode zu schützen.

³ Nicht unterschieden wurden die potenziellen Reviere, die die Einstufung als Brutverdacht eigentlich nicht zulassen, aber bei denen aufgrund der Habitatstruktur ebenfalls von einer Brut auszugehen ist.

⁴ Zugrunde gelegt wurde eine Reviergröße von 2 ha, die als kreisrunder Puffer um den Reviermittelpunkt gelegt wurde.



Es lässt sich daher feststellen, dass der Grenzvorschlag des Landes ungeeignet ist, um die Art zu schützen.

5.2.6 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Diese in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohte Vogelart hat ihren Brutbestand zu nicht einmal 30 % in EU-Vogelschutzgebieten. Von daher ist die Aufnahme des Gebietes unverzichtbar. Da keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, wird davon ausgegangen, dass die vom Land vorgeschlagene Abgrenzung ausreichend ist, um den Schutz des Raufußkauzes zu gewährleisten.

5.2.7 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Nicht einmal zwölf Prozent des nordrhein-westfälischen Brutbestandes dieser Art haben ihr Vorkommen in EU-Vogelschutzgebieten. Deshalb stellt sich die Frage gar nicht erst, ob das Gebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ zu melden ist. Denn selbstverständlich ist das zahlenmäßig größte Gebiet in die Vogelschutzgebietskulisse einzubeziehen, um wenigstens den unverzichtbaren Mindestbestand der Art durch Schutzgebiete abzudecken.

Beim Rotmilan wird jedoch besonders deutlich, dass die Gebietsgrenzen des Landesvorschlags unzureichend sind. Für die Bewertung wurden die Nestfunde bzw. Reviermittelpunkte der Art aus den Jahren 2015 – 2020 zugrunde gelegt, die von den Gebietsgrenzen des VNV abgedeckt sind. Diese Summenbetrachtung enthält 86 Fundpunkte. Eine solche Darstellung spiegelt die Dynamik des Auftretens der Art besser wider als die Brutverbreitung eines einzelnen Jahres und ist damit für die Frage nach der Eignung der Gebietsgrenzen von höherer Aussagekraft. Nur 49 dieser 86 Standorte (ca. 57 %) werden von der Abgrenzung des Landesvorschlags erfasst.

Tatsächlich ist das Defizit, welches sich für den Schutz des Rotmilans auftut, deutlich größer, wenn man die Lebensraumsprüche der Art mitberücksichtigt. Diese lassen sich für die hier vorzunehmende Bewertung vereinfacht wie folgt beschreiben: Neben dem eigentlichen Brutplatz, der sich in den randlichen Bereichen großer Wälder, Gehölzen oder Baumreihen befindet, benötigt der Rotmilan für die Nahrungssuche große, möglichst abwechslungsreiche Offenlandbereiche, wobei sich etwa 60 % der Aktivitäten (**PFEIFFER UND MEYBURG 2015**) in einem Umkreis von 1.500 m um das Nest abspielen. Für die weitere Auswertung wurden daher die 86 Fundpunkte mit einem Puffer von 1.500 m versehen und anschließend die überlappenden Kreise miteinander zu einer Fläche verschmolzen. Die so entstandene Fläche von 28.127 ha wird als das unverzichtbare Kernareal zum Schutz der Rotmilanpopulation im hier betrachteten Raum verstanden.

Überlagert man diese Fläche mit dem Gebietsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen, so deckt letzterer lediglich 8.136 ha (28,9 %) der für den Rotmilan essenziellen Flächen ab. Und auch dieser Wert verrät nur die „halbe Wahrheit“. Denn die besonders raumgreifenden Anteile sind die Offenlandflächen, die für die Nahrungssuche benötigt werden. Diese Strukturen benennen auch die Erhaltungsziele des LANUV für den Rotmilan, wenn dort aufgeführt wird:



„Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).“

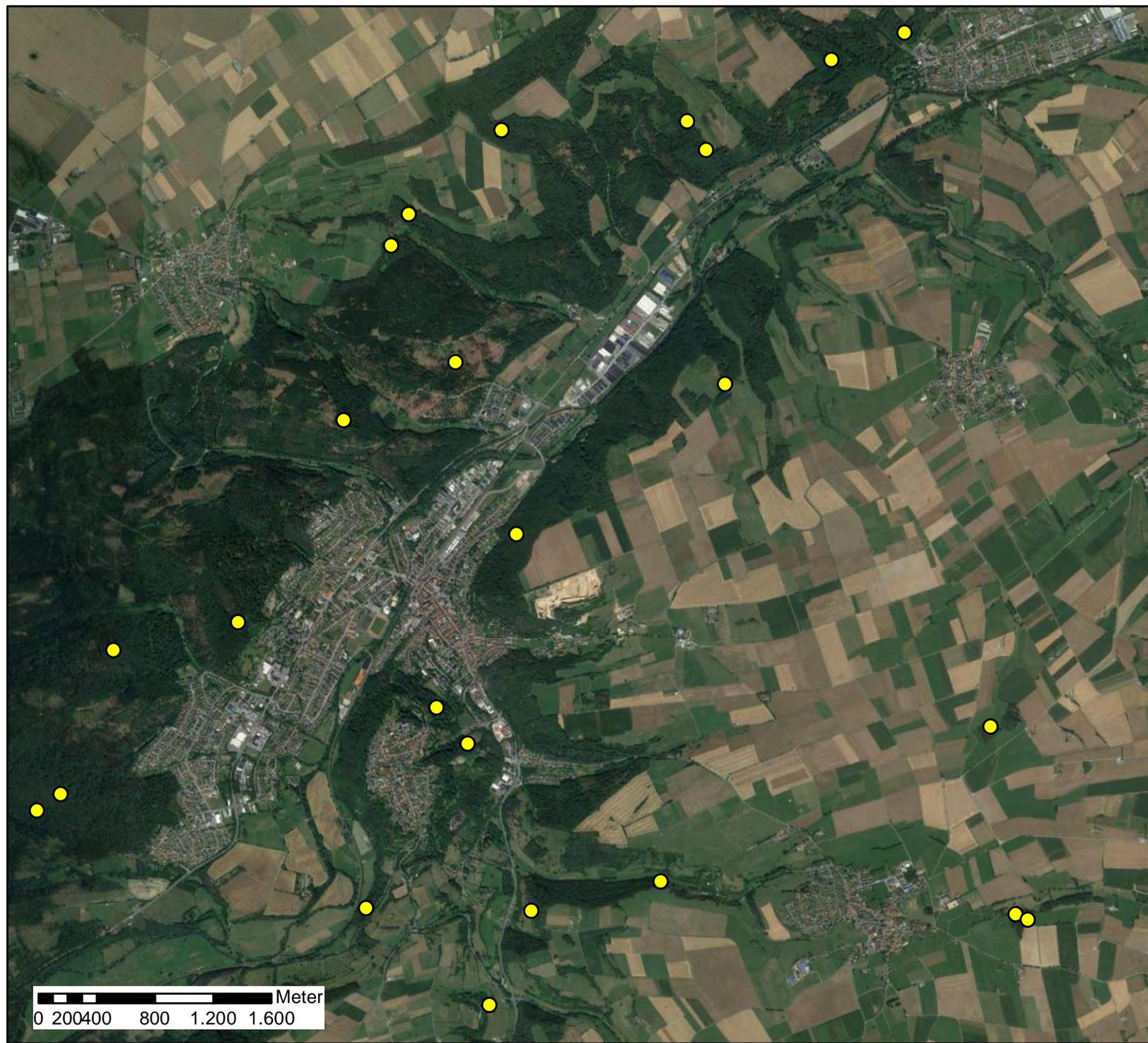
Wie der SDB aber ausweist, bestehen nur 21 % der Gebietsfläche aus „Anderem Ackerland“ bzw. „Feuchtem und mesophilem Grünland“, kommen also als Nahrungsflächen infrage, Waldflächen scheiden hierfür fast vollständig aus. Unterstellt man, dass diese Freiflächen allesamt im Einzugsbereich mindestens eines Rotmilanreviers liegen, so umfassen die im Landesvorschläge gelegenen Nahrungsräume lediglich 2.603,32 ha und decken damit nicht einmal 10 % der essenziellen Flächen ab (9,3 %). Oder anders ausgedrückt: Bei einem Kernareal von 1.500 m um den Neststandort ergibt sich eine unverzichtbare durchschnittliche Nahrungsfläche von 707 ha pro Revier. 2.603 ha reichen damit rechnerisch für nur 3,7 Rotmilanpaare der 30 – 40 Reviere (lt. SDB) aus, um die unverzichtbaren Ansprüche abzudecken.

Demgegenüber deckt der Abgrenzungsvorschlag des VNV 20.401,7 ha des Kernareals der Rotmilane ab (72,5 %). Zwar gilt auch hier, dass darin die für den Nahrungserwerb unbrauchbaren Waldflächen enthalten sind. Da aber die Erweiterungsflächen zum weit überwiegenden Teil aus Offenlandbereichen bestehen, liegt die Vorzugswürdigkeit der VNV-Abgrenzung schon vom ersten Eindruck her klar auf der Hand. Eine Quantifizierung kann an dieser Stelle allerdings nicht erfolgen, da eine flächenscharfe Bilanz unterschiedlicher Nutzungsformen nicht vorliegt.

Stattdessen soll die Abgrenzungsproblematik beispielhaft anhand des Bereichs östlich von Marsberg anhand von Karten halbquantitativ veranschaulicht werden.

Abb. 26 zeigt die Lage der Nester bzw. Reviermittelpunkte nach den Daten des VNV. Es sei noch einmal betont, dass hier eine kumulierte Darstellung der Standorte erfolgt ist, dass damit aber der tatsächlich benötigte Raum für eine Erhaltung des Bestandes besser abgebildet wird als durch die Ergebnisse eines einzelnen Jahres. Dieser Raum ist in Abb. 27 als Puffer mit einem Radius von 1.500 m um die Nester bzw. Reviermittelpunkte dargestellt.

Überlagert man diese Ergebnisse mit der Ausdehnung des Abgrenzungsvorschlages des LANUV (Abb. 28), so ist offensichtlich, dass nicht einmal alle Neststandorte von den Grenzen umfasst sind. Erst recht gilt dies für die Nahrungsflächen. Im Wesentlichen sollen Waldflächen unter Schutz gestellt werden. Nahrungsflächen machen, wie bereits ausgeführt, nur einen kleinen Teil des Schutzgebietes aus, die aber für das Überleben der Art unverzichtbar sind. Ganz anders sieht dies für den Vorschlag des VNV aus (Abb. 29), der wesentliche Teile der durchschnittlich in Anspruch genommenen Nahrungsflächen abdeckt.



Verteilung von Rotmilanrevieren im Umfeld von Marsberg

Abb. 26

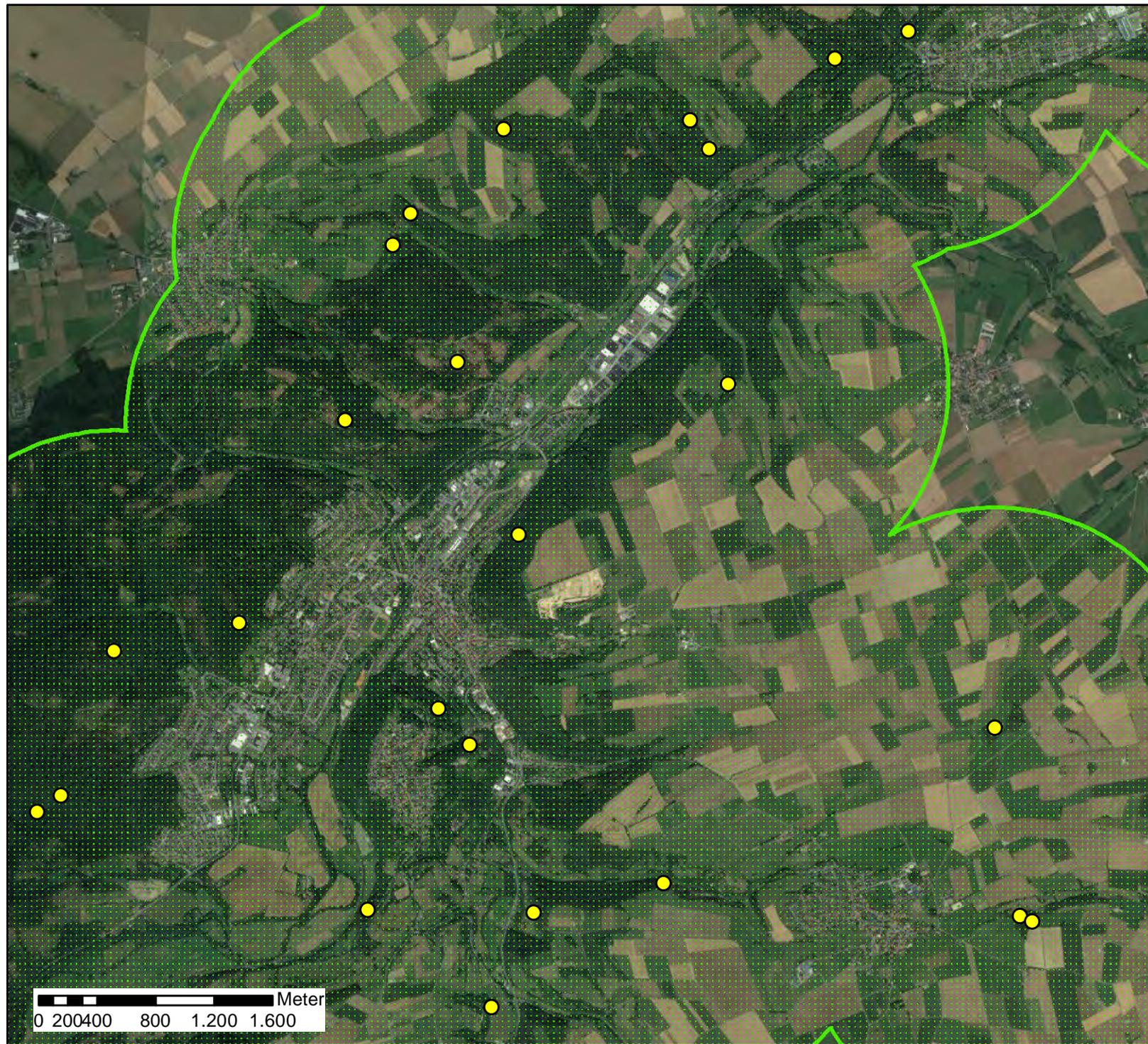
Legende

● Rotmilanreviere 2015-2020

Projekt: Zur Bedeutung des faktischen Vogelschutzgebietes "Diemel- und Hoppecketal" im Netz "Natura 2000"	
Bearbeiter: Dr. M. Schreiber	Erstellt am: 16.11.2021
Schreiber Umweltplanung	

Verteilung von Rotmilanrevieren im Umfeld von Marsberg

Abb. 27



Legende

● Rotmilanreviere 2015-2020

■ Aktionsraum Rotmilan

Projekt: Zur Bedeutung des faktischen Vogelschutzgebietes "Diemel- und Hoppecketal" im Netz "Natura 2000"

Bearbeiter:
Dr. M. Schreiber

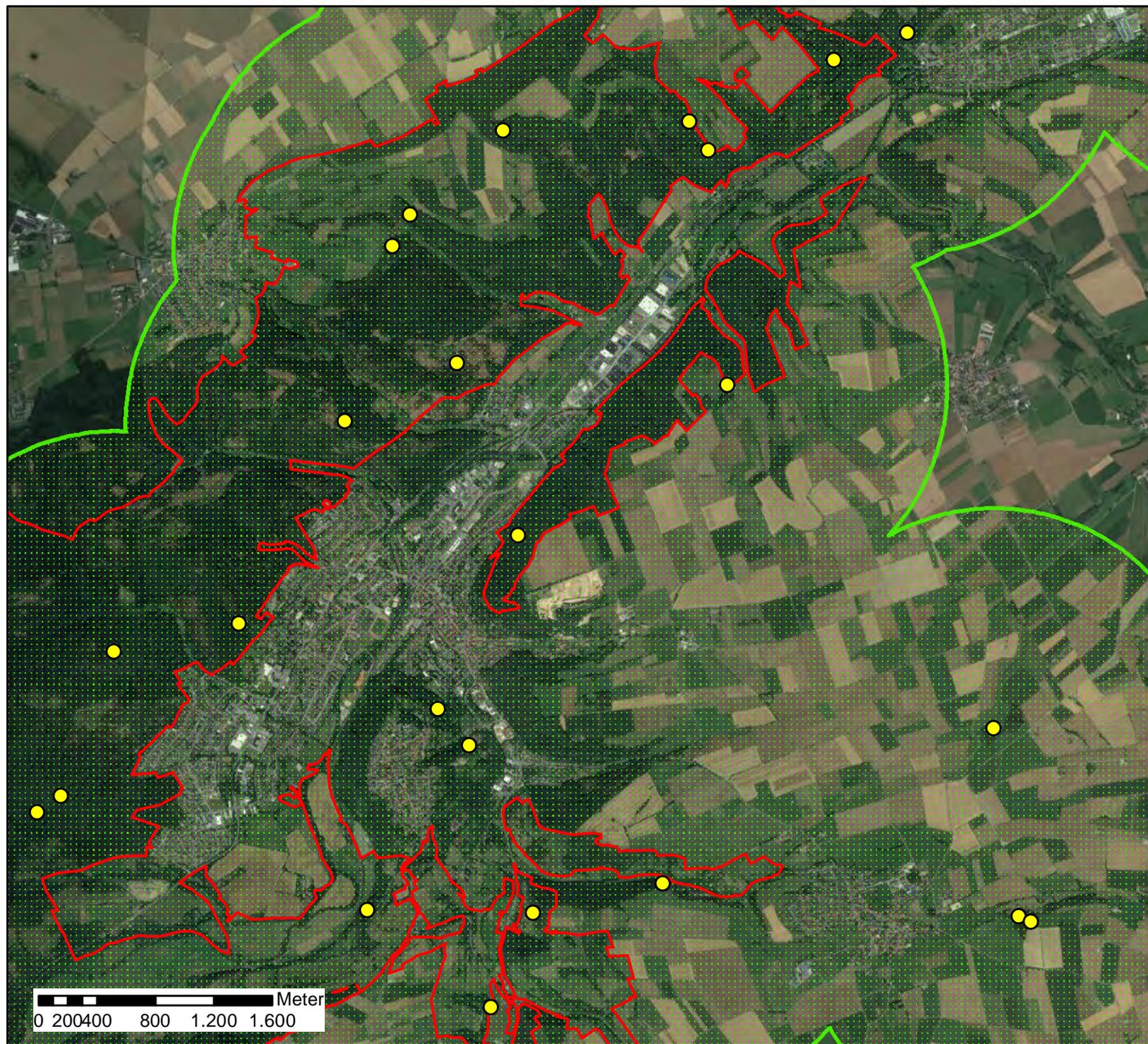
Erstellt am:
16.11.2021

Schreiber
Umweltplanung



Verteilung von Rotmilanrevieren im Umfeld von Marsberg

Abb. 28



Legende

- Rotmilanreviere 2015-2020
- Grenze LANUV
- ▨ Aktionsraum Rotmilan

Projekt: Zur Bedeutung des faktischen Vogelschutzgebietes "Diemel- und Hoppecketal" im Netz "Natura 2000"

Bearbeiter:
Dr. M. Schreiber

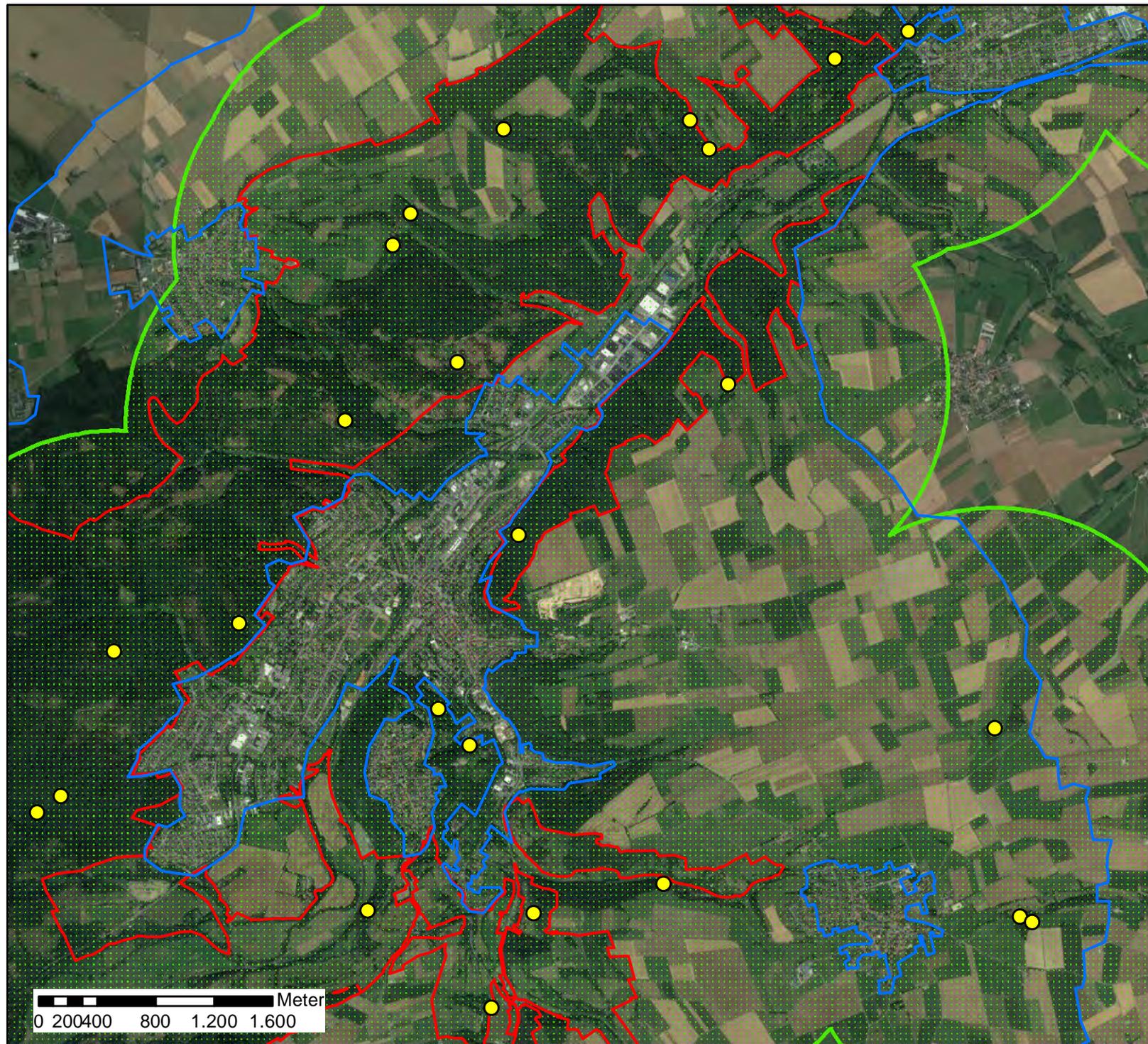
Erstellt am:
16.11.2021

Schreiber
Umweltplanung



Verteilung von Rotmilanrevieren im Umfeld von Marsberg

Abb. 29



Legende

- Rotmilanreviere 2015-2020
- Grenze VNV
- Grenze LANUV
- ▨ Aktionsraum Rotmilan

Projekt: Zur Bedeutung des faktischen Vogelschutzgebietes "Diemel- und Hoppecketal" im Netz "Natura 2000"

Bearbeiter:
Dr. M. Schreiber

Erstellt am:
16.11.2021

Schreiber
Umweltplanung





5.2.8 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Die Notwendigkeit der Ausweisung des Gebietes an sich ergibt sich aus der Einordnung als wichtigstes bzw. zweitwichtigstes Gebiet in Nordrhein-Westfalen. Zwar lagen für diese Auswertung keine genaueren Standortangaben der Nester bzw. Reviermittelpunkte vor, da aber die Ansprüche an den Nahrungsraum vergleichbar denen des Rotmilans sind (jedenfalls werden Offenlandbereiche benötigt), kann davon ausgegangen werden, dass die bisher vom Land gewählte Grenzziehung in diesem Gebiet für die Art nicht ausreichen wird, „um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“.

5.2.9 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Aufgrund der Bestandsgröße im Gebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“, der geringen Abdeckung des Gesamtbestandes durch EU-Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen und des Rangs 1 bei den Gebieten des Landes ist die Meldung an sich unstrittig. Die Grenzen des Landesvorschlages lassen allerdings 16 der 55 bekannten Reviere (29,1 %) außen vor, weshalb auch für diese Art die Grenzziehung des VNV die vorzugswürdigste ist.

5.2.10 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Das Gebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ ist aufgrund seines bundes- und landesweiten Rankings zweifelsfrei als EU-Vogelschutzgebiet auszuweisen. Da Raumnutzungsuntersuchungen zu der Art nicht vorliegen, muss offenbleiben, ob die Abgrenzung des Landesvorschlages ausreicht, um den Anforderungen der VRL gerecht zu werden.

5.2.11 Uhu (*Bubo bubo*)

Das Gebiet „Diemel- und Hoppecketal ...“ ist aufgrund seines bundes- und landesweiten Rankings zweifelsfrei als EU-Vogelschutzgebiet auszuweisen. Die Ausweisung für diese Art wird auch deshalb erforderlich, weil bisher mit deutlich weniger als 10 % des Gesamtbestandes ein viel zu geringer Anteil durch Schutzgebiete erfasst wird. Da Raumnutzungsuntersuchungen zu der Art nicht vorliegen, muss offenbleiben, ob die Abgrenzung des Landesvorschlages ausreicht, um den Anforderungen der VRL gerecht zu werden.

5.2.12 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Aufgrund seines Rankings in der Reihe der bereits ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete und des geringen Bestandes, den die EU-Vogelschutzgebiete am Gesamtbestand dieser stark gefährdeten Vogelart abdecken, ist das Gebiet unbedingt als EU-Vogelschutzgebiet auszuweisen. Die Grenzen des Landesvorschlages decken den Bestand nicht ab. Eines der beiden Hauptvorkommen ist nicht im Landesvorschlag enthalten, nämlich das NSG „Auf dem Bruch westlich Marsberg-Essentho.“



6 Literatur

BAUER HG, BEZZEL E, FIEDLER W (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim

BROCKSIEPER R, WOIKE M (1999): Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem "NATURA 2000". LÖBF-Mitt. 1999 (2): 15-26

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Standarddatenbogen). ABI L 198: 38 – 70

GELLERMANN M (2000): Natura 2000. Schriftr. Natur und Recht, 2. Auflage, Blackwell

GRÜNEBERG C, SUDMANN SR SOWIE WEISS J, JÖBGES M, KÖNIG H, LASKE V, SCHMITZ M, SKIBBE A (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster

GRÜNEBERG C, SUDMANN SR, HERHAUS F, HERKENRATH P, JÖBGES MM, KÖNIG H, NOTTMEYER K, SCHIDELKO K, SCHMITZ M, SCHUBERT W, STIELS D, WEISS J (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66

PFEIFFER T, MEYBURG B-U (2015): GPS tracking of Red Kites (*Milvus milvus*) reveals fledgling number is negatively correlated with home range size. J. Ornithol. 156: 963 – 975

RYSLAVY T, BAUER H-G, GERLACH B, HÜPPOP O, STAHER J, SÜDBECK P, SUDFELDT C (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SCHREIBER M (2018): Welchen Schutzstatus haben Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten in Rheinland-Pfalz? NuR 40 (10): 658 - 663

SSYMANK A, HAUKE U, RÜCKRIEM C, SCHRÖDER E (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenr. Landsch.pfl. Nat.schutz 53: 560 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell